



Stand 28.09.2012

Antworten zum Fragenkatalog „Novellierung des Tierschutzgesetzes“

Öffentliche Anhörung zum Thema „Novellierung des Tierschutzgesetzes“ am 17. Oktober 2012
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Fragenkatalog/Inhalt

- 1 Das Europäische Parlament bestätigt in seinem Bericht zur EU- Tierschutzstrategie 2012 – 2015 die Auffassung der EU-Kommission, dass die bestehenden EU-Tierschutzvorschriften weitgehend ausreichend sind. Wie bewerten Sie die Aussage des EU-Parlamentes und welche Stellung nimmt hier Deutschland ein?
- 2 Bisher gibt es für den Großteil der Schweinehalter keine praxismgerechte und gleichzeitig kostengünstige Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration. Sollen 2017 Alternativmethoden zur Verfügung, die den Anspruch nach Praktikabilität für die Landwirte und Kosteneffizienz erfüllen?
- 3 Wie bewerten Sie die geplante Einführung des staatlich überwachten Eigenkontrollsystems für Tierhalter hinsichtlich des Nutzens für den Tierschutz, der Praktikabilität für den Tierhalter, der Überschneidung mit bestehenden Qualitätsmanagementsystemen in der Branche und der Bürokratiekosten für Behörden und Tierhalter?
- 4 Nach den Vorgaben der EU ist der Einsatz des Heißbrandes zur Kennzeichnung von Pferden aus tierschutzfachlicher Sicht anerkannt und als Alternativmethode zum Chippen erlaubt. Pferdeländer wie Österreich und Großbritannien nutzen diese Kennzeichnungsmethode auch weiterhin. Halten Sie das Verbot des Schenkelbrandes in Deutschland für sachgerecht?
- 5 Wie bewerten Sie aus wissenschaftlicher Sicht kurzfristig bzw. langfristig auftretende Auswirkungen der beiden zentralen Kennzeichnungsmethoden bei Pferden – Heißbrand und Chippen – auf die Gesundheit und das psychische Befinden der Tiere?
- 6 Welche relevanten Änderungen wird es mit der Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU im vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes für nationale Institute, die Tierversuche durchführen, im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten geben und welche Kosten werden diese Änderungen verursachen?
- 7 Welche Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Genehmigungsverfahren, erwarten Sie in der praktischen Umsetzung der EU-Versuchstierrichtlinie 2010/63/EU bei Versuchen mit landwirtschaftlichen Nutztieren als integraler Bestandteil der universitären Qualifizierung von Veterinärmedizinern und Agrarwissenschaftlern und können diese Änderungen zu längeren Ausbildungszeiten führen?
- 8 Erwarten Sie durch das Qualzuchtverbot im § 11b aus wissenschaftlicher Sicht eine akute Einschränkung der Rasse und Ziergeflügelzüchtung, wenn ja, bei welchen Rassen und sind weitere Haus- und Nutztierarten betroffen?
- 9 Wie wird Tierwohl wissenschaftlich definiert und welche messbaren Indikatoren gibt es, Tierwohl objektiv zu beurteilen?
- 10 Halten Sie aus wissenschaftlicher Sicht die Maßnahmen im § 13b für geeignet, um freilebende Katzenpopulationen zu kontrollieren und den Tierschutzproblemen, die bei zu großen Katzenpopulationen auftreten, entgegenzuwirken?
- 11 Welche zentralen Punkte fehlen im Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund des nunmehr seit zehn Jahre bestehenden Staatsziels Tierschutz?
- 12 Wie beurteilen Sie den Änderungsvorschlag der Bundesregierung hinsichtlich einer Verbesserung des Tierschutzes in der gesamten Produktionskette landwirtschaftlicher Nutztiere – Zucht, Haltung, Transport und Schlachtung – beispielsweise die betäubungslose Ferkelkastration erst ab 2017 zu verbieten, obwohl bereits jetzt langjährig erprobte Alternativmethoden angewandt werden?

- 13 Wie beurteilen Sie das Qualzuchtverbot bzw. das Ausstellungsverbot für Qualzuchten, insbesondere hinsichtlich fehlender wissenschaftlich fundierter Qualzuchtmerkmale und der Umsetzbarkeit bzw. Vollziehbarkeit des geplanten Tierschutzgesetzes nach Landesrecht?
- 14 Kritisiert wird, dass die Änderungsformulierung des § 11 Absatz 4 TierSchG einen Rückschritt für den Schutz der im Zirkus gehaltenen wildlebenden Tierarten darstellt. Wie beurteilen Sie diese Änderungsformulierung hinsichtlich der Regelung des § 3 Nr. 6 TierSchG, der jede Zurschaustellung eines Tieres, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, verbietet?
- 15 Wie beurteilen Sie den bisherigen Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie, insbesondere bei der Zielbestimmung zur Förderung alternativer, tierversuchsfreier Verfahren und bei den Regelungen zum Sachkundennachweis des betrauten Personals?
- 16 Wird die von der Bundesregierung vorgelegte Änderung des Tierschutzgesetzes dem seit 10 Jahren im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz gerecht und wenn nein, wo sehen Sie Änderungsbedarf?
- 17 Wie beurteilen sie die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der aus Sicht des Tierschutzes bestehenden Spielräume?
- 18 Wie beurteilen Sie die Einführung eines Verbandsklagerechts und eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz vor dem Hintergrund einer dem Staatsziel Tierschutz entsprechenden Vertretung der Interessen von Tieren, und sehen Sie weitere Ansätze, um diese Interessensvertretung zu gewährleisten?
- 19 Sind Sie der Ansicht, dass die heutigen gesetzlichen Regelungen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie die von der Bundesregierung vorgelegten Änderungsvorschläge den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an die Nutztierhaltung gerecht werden und wenn nein, wo sehen Sie Veränderungsbedarf?
- 20 Welche Auswirkungen haben die im Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und teilen Sie die Auffassung, dass durch diese Änderungen Tier- und Verbraucherschutz gestärkt werden?
- 21 Wo widersprechen Verordnungen dem derzeit geltenden TierSchG und in welchen Punkten ist dies bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fall?
- 22 § 90a BGB besagt, dass Tiere keine Sachen sind, aber rechtlich wie Sachen zu behandeln sind. Wie könnte dieser anscheinende Widerspruch rechtsphilosophisch, tierschutzrechtlich und praktisch aufgehoben werden?
- 23 Wie beurteilen Sie die Diskussion um bzw. die Vorschläge für ein Sodomieverbot, die von Verbänden, aber auch seitens der Regierung vorgebracht werden?
- 24 Wie beurteilen Sie aus tierschutzrechtlicher Sicht die Tiergerechtigkeit von so genannten Tierbörsen einschließlich deren Kontrolle durch die Behörden?
- 25 Gibt es in Folge der EU-Chemikalienverordnung REACH-Verordnung einen Anstieg der Anzahl von Tierversuchen und sind die im Gesetzentwurf für Tierversuche vorgesehenen Regelungen eine angemessene und ausreichende Reaktion darauf?

Antworten

- 1 Das Europäische Parlament bestätigt in seinem Bericht zur EU-Tierschutzstrategie 2012 – 2015 die Auffassung der EU-Kommission, dass die bestehenden EU-Tierschutzvorschriften weitgehend ausreichend sind. Wie bewerten Sie die Aussage des EU-Parlamentes und welche Stellung nimmt hier Deutschland ein?

Die Frage nimmt offenbar auf die folgende Formulierung des Berichts¹ Bezug: „30. [Das Europäische Parlament] teilt die Ansicht der Kommission, dass trotz des Fortschritts, der in einigen Bereichen erzielt worden ist, noch immer Defizite hinsichtlich der Einhaltung der Tierschutzvorschriften zu verzeichnen sind; erinnert daran, dass während die Tierschutzgesetze zum größten Teil ausreichend sind, deren Umsetzung noch nicht in allen Mitgliedstaaten das angestrebte Niveau erreicht hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf, dass die Tierschutzgesetze in allen Mitgliedstaaten befolgt werden.“

Dem EU-Parlament geht es in dieser Passage in erster Linie um die mangelhafte Einhaltung bestehender EU-Tierschutzvorschriften. Wie auch immer der beiläufige Einschub zur Tauglichkeit der „Tierschutzgesetze“ zustande kam oder zu verstehen ist, ausreichend sind die EU-Tierschutzvorschriften ganz sicher nicht. Sektoren wie etwa der Heimtierschutz oder der Schutz freilebender Hunde und Katzen bleiben bislang ausgespart, die Neufassung der EU-Tierversuchsrichtlinie² ist weit hinter den Erwartungen der Tierschutzverbände zurück geblieben und auch die Regelungen für den Umgang mit Tieren in der Landwirtschaft sind überaus lückenhaft. Nur für wenige landwirtschaftlich genutzte Tierarten existieren konkrete Schutzvorschriften, sie genügen allenfalls Mindestanforderungen und wichtige Handlungsfelder, wie die Vermeidung der Qualzucht, bleiben ausgespart.

Die EU-Abgeordneten greifen solche Regelungslücken regelmäßig selbst auf und drängen die Kommission zum Handeln. Im zitierten Bericht zur Tierschutzstrategie fordern sie die Kommission insbesondere auf, Regelungen und Maßnahmen zum Schutz von Heimtieren sowie herrenlosen Hunden und Katzen zu ergreifen (Nr. 24 ff.). Nur wenige Wochen vor Verabschiedung des Berichts, im März 2012, hat die Mehrheit der EU-Parlamentsabgeordneten eine Erklärung für die zeitliche Begrenzung von Schlachtiertransporten auf acht Stunden unterschrieben³. Was die Tierzucht betrifft, so hat das Parlament die Kommission zum Beispiel aufgefordert, einen Regelungsentwurf zum Verbot des Klonens von Tieren in der Landwirtschaft vorzulegen, der auch die Einfuhr von geklonten Tieren, reproduktionsfähigem Material sowie Lebensmittelzeugnissen aus Klontieren umfassen soll⁴.

Nicht zuletzt hat die Kommission in ihrer Tierschutzstrategie⁵ ebenfalls Regelungslücken eingeräumt. Konkret führt sie unter anderem aus, dass es keine EU-Bestimmungen gibt zum Wohlergehen von Heimtieren (S. 3), zum Schutz von Zuchtfischen (S.13) sowie zum Beispiel

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2012 zur Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015 (2012/2043(INI)).

² Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

³ Im Kontext unserer 8Hours-Kampagne. Siehe www.tierschutzbund.de/kampagne_tiertransporte.html

⁴ 22. Entschließung des Europäischen Parlaments zum Klonen von Tieren für die Lebensmittelversorgung, B6-0373/2008.

⁵ Mitteilung der Kommission über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012–2015, COM(2012) 6 v. 15.02.2012. Genau wie der Vorgänger, der Tierschutzaktionsplan 2006–2010 [KOM(2006) 13 vom 23.01.2006], ist die neue Tierschutzstrategie rechtlich unverbindlich.

für Milchkühe, Fleischrinder oder Kaninchen (S. 6). Auch bestätigt die Kommission, dass die Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und die Richtlinie über Zootiere Bestimmungen enthält, die zu allgemein sind, um praktische Wirkung zu erzielen (S. 5).

Trotz dieser Situation ist dem Strategiepapier der Kommission nicht zu entnehmen, dass sie daran etwas ändern und neue Spezialregelungen zum Schutz von Tieren initiieren wird. Lediglich zum Schutz von Fischen in Aquakulturen könnten auf Basis noch einzuholender Bewertungen „geeignete Maßnahmen“ ergriffen werden (S. 13). Prüfen will die Kommission allerdings, ob ein vereinfachter EU-Rechtsrahmen auf der Grundlage allgemeiner, ergebnisbasierter Tierschutzindikatoren eingeführt werden kann. „Gegebenenfalls“ soll dies unter Einschluss von Heimtieren geschehen. Der Haken dabei ist, dass es den Mitgliedstaaten dann zum einen weitgehend selbst überlassen bleiben soll, wie sie die allgemein formulierten Ziele interpretieren und erreichen. Zum andern könnte sich die EU beim Erlass spezieller Tierschutzregelungen künftig noch mehr zurückhalten als dies bisher der Fall ist. Für das Ziel, eine europäische Tierschutzpolitik auf hohem Niveau zu gestalten, wäre dies ein Rückschlag.

Trotz des Staatsziels Tierschutz in Deutschland wurden Änderungen im deutschen Tierschutzrecht in den letzten Jahren vielfach nicht in Berlin initiiert, sondern kamen aufgrund von Änderungen an tierschutzrelevanten Richtlinien und Verordnungen in Brüssel zustande. Gemäß dem aktuell gültigen Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung darauf beschränkt, die EU-Vorgaben möglichst nur 1:1 umzusetzen (vgl. Nr. 21). Auch die jetzt anstehende 3. Änderung des Tierschutzgesetzes hätte die Bundesregierung möglicherweise nicht in Angriff genommen, wenn die Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie dies nicht erfordert hätte. Viele der drängenden Tierschutzprobleme hat sie dabei beiseite gelassen.

Der Bundesgesetzgeber sollte dies jetzt dringend korrigieren,

- um dem Staatsziel Tierschutz Rechnung zu tragen;
- weil die Initiativen aus Brüssel sicher nicht zahlreicher und besser, sondern möglicherweise eher dürftiger werden als bisher;
- weil es jetzt gilt, Tatsachen zu schaffen und Standards zu fixieren, die möglichst auch in den geplanten EU-Rechtsrahmen für den Tierschutz übernommen werden müssen, dort jedenfalls nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Um die Brisanz noch ein wenig zu verdeutlichen: Der Bundesgesetzgeber wird das Staatsziel Tierschutz umsetzen und dazu auch das Tierschutzgesetz umfassend neu gestalten müssen. Daran führt u.E. kein Weg vorbei – völlig unabhängig davon, was in der EU oder in Drittstaaten tierschutzrechtlich geschieht. Handelt der Gesetzgeber schnell, hat Deutschland gute Chancen, verbesserten Standards auch bei der anstehenden Aushandlung des neuen EU-Rechtsrahmens für den Tierschutz Gehör zu verschaffen. Zögert der Bundesgesetzgeber jetzt aber, wird Deutschland das Staatsziel Tierschutz eher früher als später trotzdem umsetzen müssen, aber erheblich größere Schwierigkeiten haben, die verbesserten Standards in einen schon existierenden EU-Rechtsrahmen einzubringen.

Zu den Maßnahmen, die der Bundesgesetzgeber jetzt erwägen sollte, gehören unseres Erachtens auch Regelungen, um den Import von Tierquälerei in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes zu unterbinden. Wir haben zum Beispiel schon mehrfach vorgeschlagen, das Halten und die Einfuhr im Ausland gezüchteter Tiere zu verbieten, wenn bei der Haltung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zu denken ist unter anderem an Masthühner und Puten aus verschiedenen europäischen Zuchtzentren. Beim Puten-Masthybrid B.U.T. Big 6 etwa haben 85 bis 97 Prozent der Tiere bei Mastende keine normale Beinstellung mehr und können sich nur noch unter Schmerzen fortbewegen. Einfuhrbeschränkungen würden hier nicht nur den Tierschutz im Inland verbessern, sondern auch eine Umstellung der

Tierzucht im europäischen Umland befördern. Artikel 36 AEUV⁶ lässt Importbeschränkungen auch zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren ausdrücklich zu. Das Staatsziel Tierschutz in Deutschland hat dabei erhebliches Gewicht, vor allem dann, wenn auf dessen konsequente Umsetzung verwiesen werden kann (was freilich noch zu gewährleisten ist). Mit dem ebenso üblichen wie vorschnellen Verweis auf den freien Warenverkehr können solche Maßnahmen jedenfalls nicht abgetan werden. Auch Importbeschränkungen zum Schutz der Tiere sollten mithin geprüft und genutzt werden.

2 Bislang gibt es für den Großteil der Schweinehalter keine praxismgerechte und gleichzeitig kostengünstige Alternative zur betäubungslosen Ferkelkastration. Stehen 2017 Alternativmethoden zur Verfügung, die den Anspruch nach Praktikabilität für die Landwirte und Kosteneffizienz erfüllen?

Aus Sicht des Tierschutzes muss die betäubungslose Ferkelkastration sofort verboten werden (vgl. Nr. 12). Unseres Erachtens sind die Impfung gegen den Ebergeruch, die Inhalationsnarkose mit Isofluran sowie die Injektionsnarkose sachgerecht durchführbar und stehen sehr wohl für den Praxiseinsatz zur Verfügung. Je nach Größe des Betriebs, Betriebsstandort und Produktionsform eignet sich das eine oder andere Verfahren besser. Im Vordergrund sollte nun die Klärung der Rahmenbedingungen (Verwendung durch Landwirte, Schulung der Anwender u.a.) stehen. Auch die Jungebermast wurde weiterentwickelt und kann schon heute für einen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe eine sinnvolle Alternative darstellen.

Immunokastration

Bei der Impfung gegen den Ebergeruch (Immunokastration) wird die Bildung von Geschlechtshormonen gehemmt. Der Impfstoff selbst ist ein einfacher Eiweißkörper, aber kein Hormon. Damit er seine Wirkung voll entfalten kann, müssen die männlichen Schweine zweimal geimpft werden. Die erste Impfung ist stallspezifisch und kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, in der Regel wird sie kurz nach dem Einstellen in den Maststall durchgeführt. Die zweite Impfung erfolgt etwa vier bis sechs Wochen vor der Schlachtung. Die Wirkung der Impfung ist vorübergehend (reversibel). Eber, die geimpft wurden, müssen spätestens sechs Wochen nach der zweiten Impfung gegen Ebergeruch geschlachtet werden. Die Impfung verursacht keine Rückstände im Fleisch und ist für den Konsum absolut unbedenklich.

Der Impfstoff wurde vor über zehn Jahren in Australien entwickelt. Die Impfung ist sehr gut erprobt: In einigen Ländern, etwa Australien, ist sie Standard und schon millionenfach durchgeführt. In der Schweiz wurde der Impfstoff im Januar 2007 zugelassen; die EU-weite Zulassung erhielt er im Mai 2009. Ein entscheidender Vorteil der Impfung liegt darin, dass der chirurgische Eingriff ganz entfällt.

⁶ Artikel 36 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lautet: Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.

Inhalationsnarkose mit Isofluran

Die Inhalationsnarkose mit dem Narkosegas Isofluran hat sich sowohl in der Kleintier- und Pferdechirurgie als auch beim Menschen seit langem bewährt. Der Einsatz bei Ferkeln wurde in der Schweiz erprobt. Hier wurden auch geeignete transportable Narkosegeräte für die landwirtschaftliche Praxis entwickelt.

Seit Mai 2008 wird diese Narkose erfolgreich bei den NEULAND-Zuchtbetrieben umgesetzt. Über 50.000 Ferkel wurden seither mit der Isofluran-Betäubung kastriert. Die Ferkel atmen das Narkosemittel in Gasform ein. Die durchschnittliche Dauer zur Einleitung der Narkose (bis zur Kastration) dauert 80 Sekunden. Die Ferkel schlafen ruhig ein und können kastriert werden. Nach etwa zwei bis drei Minuten sind die Ferkel wieder vollständig wach. Die Narkosewirkung ist sehr gut, die Kastration wird schmerzfrei durchgeführt. Zur Abdeckung des Wundschmerzes nach der Narkose (postoperativer Schmerz) müssen die Ferkel zusätzlich ein Schmerzmittel erhalten, das ihnen vor dem Eingriff gespritzt wird. Die Isofluran-Narkose in Kombination mit einer Schmerzmittelgabe wurde in der Form, wie sie auf den NEULAND-Betrieben durchgeführt wird, durch die Tierärztliche Hochschule Hannover wissenschaftlich untersucht und als eine tiefe und gut wirksame Narkoseform bestätigt.

Injektionsnarkose

Auch die Injektionsnarkose ist in einzelnen Betrieben als Alternative möglich. Bei der „Injektionsnarkose“ wird eine Mischung aus einem Beruhigungs- und einem Narkosemittel gespritzt. Hierbei handelt es sich um eine ruhige, sichere und wirkungsvolle Narkose. Allerdings ist die Aufwachzeit zum Teil sehr lang – bis zu mehreren Stunden. Die Gefahr der Auskühlung kann reduziert werden, wenn die Ferkel im Ferkelnest unter einer Rotlichtlampe warmgehalten werden. Bei der Verwendung der Injektionsnarkose mit den beschriebenen Komponenten ist auch nach dem Aufwachen der Schmerz noch einige Stunden verringert.

Tierhaltern, die nach Regeln von QS arbeiten, haben sich seit dem 1. April 2009 freiwillig verpflichtet, schmerzstillende Mittel gegen den Wundschmerz zu verabreichen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die reine Schmerzmittelgabe – auch wenn diese vor der Kastration erfolgt – keine schmerzreduzierende Wirkung auf den starken Schmerz während der Kastration hat. Eine Schmerzmittelgabe wirkt ausschließlich schmerzreduzierend auf den Wundschmerz, also den postoperativen Schmerz. Die Durchführung einer Kastration unter reiner Schmerzmittelgabe ist nicht tierschutzkonform. Dabei handelt es sich weiterhin um eine betäubungslos durchgeführte Kastration.

3 Wie bewerten Sie die geplante Einführung des staatlich überwachten Eigenkontrollsystems für Tierhalter hinsichtlich des Nutzens für den Tierschutz, der Praktikabilität für den Tierhalter, der Überschneidung mit bestehenden Qualitätsmanagementsystemen in der Branche und der Bürokratiekosten für Behörden und Tierhalter?

Mit dem vorgeschlagenen Eigenkontrollsystem soll laut Begründungstext der Bundesregierung „nun der Eigenverantwortung des Tierhalters für die Sicherstellung des Tierschutzes gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes ein höherer Stellenwert eingeräumt werden“. Dies kann mit dazu beitragen, zum Beispiel Probleme des Managements frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Grundlegende Probleme der Intensivtierhaltung können damit nicht gelöst werden.

So wird aus Kleingruppenkäfigen kein tiergerechtes Haltungssystem, nur weil ein Kontrollsystem existiert.

Um nun wenigstens die Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen zu gewährleisten, müssen sich betriebliche Eigenkontrolle und staatliche Kontrolle sinnvoll ergänzen. Dazu müssen u.E. auch die behördlichen Zugriffsmöglichkeiten gestärkt werden. Immerhin soll auf dem Verordnungsweg die Auswertung und Mitteilung der Ergebnisse an die zuständige Behörde geregelt werden (Satz 2). Wenn die Pflichten bzw. Befugnisse, die sich daraus für die Behörden ergeben, entsprechend konkretisiert werden, kann dies zugleich die Aufsichtstätigkeit gem. § 16 TierSchG stärken. Der Vorschlag der Bundesregierung wäre insofern zu begrüßen.

Gänzlich unverständlich bleibt allerdings, warum in diesem Zuge nicht endlich auch gewerbliche Tierhaltungen in der Landwirtschaft der Erlaubnispflicht gemäß § 11 Abs.1 Nr. 3 TierSchG und den damit verbundenen Prüfinstrumenten unterstellt werden. Der Zuwachs wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere im Bereich der Neurologie und Ethologie, schreitet immens voran. Damit wachsen auch die Anforderungen an die Tierhalter, die Verhaltensansprüche der Tiere gem. § 2 TierSchG zu gewährleisten. Anders als noch vor wenigen Jahrzehnten kann der Gesetzgeber nicht mehr ohne Weiteres voraussetzen, dass Halter jederzeit und überall die verfügbaren und erforderlichen Sachkenntnisse zum Umgang mit Tieren erwerben können. Schon gar nicht kann er voraussetzen, dass jeder Halter das erforderliche Wissen auch tatsächlich erwirbt. Betriebliche Eigenkontrollen, die sich zum Beispiel auch geeigneter Tierschutzindikatoren bedienen, können letztlich nur dann effektiv sein, wenn sie auf einer verlässlichen Basis aufbauen. Eine Erlaubniserteilung gem. § 11 Absatz 3 (einschließlich Eingangsprüfung der Haltungsvoraussetzungen, Sachkundenachweis und Benennung verantwortlicher Person) sind dafür unerlässliche Voraussetzungen.

Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus können sich Tierhalter privaten Qualitätsinitiativen anschließen. Vereine wie Neuland garantieren die Einhaltung von Tierschutzstandards, die weit oberhalb der gesetzlichen Anforderungen liegen. Andere Zusammenschlüsse, wie etwa das QS-System, zielen im Tierschutz eher auf die Einhaltung der gesetzlichen Standards ab. Vor allem hier könnte es hinsichtlich der Prüfziele zu Überschneidungen bzw. Entsprechungen kommen. Die Kontrolltätigkeit sollte dadurch auf beiden Seiten eher erleichtert als erschwert werden. Ersetzen können private Initiativen die staatlichen bzw. staatlich initiierten Kontrollen nicht.

4 Nach den Vorgaben der EU ist der Einsatz des Heißbrandes zur Kennzeichnung von Pferden aus tierschutzfachlicher Sicht anerkannt und als Alternativmethode zum Chippen erlaubt. Pferdelerländer wie Österreich und Großbritannien nutzen diese Kennzeichnungsmethode auch weiterhin. Halten Sie das Verbot des Schenkelbrandes in Deutschland für sachgerecht?

Das Verbot ist sachgemäß und dringend geboten. In Dänemark ist das Brandzeichen seit Anfang 2010 verboten. Seit dem 1. Juli 2009 ist es EU-weit vorgeschrieben, dass Equiden grundsätzlich mittels elektronischer Kennzeichnung (Mikrochip) eindeutig individuell gekennzeichnet

net werden müssen. Durch die entsprechende Verordnung⁷ werden sowohl die genaue Art des Transponders, die Körperstelle, die Durchführung und der Zeitpunkt der Kennzeichnung vorgeschrieben.

Alternative Methoden werden nur in Ausnahmefällen zugelassen und nur dann, wenn sie der Transponderkennzeichnung garantiert gleichwertig sind. Das heißt, die verwendete alternative Methode müsste auch eine eindeutige Identifikation zulassen. Dass dies beim Schenkelbrand nicht der Fall ist, belegt unter anderem eine aktuelle wissenschaftliche Untersuchung der Veterinärmedizinischen Universität Wien⁸. Um die Lesbarkeit von Brandzeichen zu prüfen, sollten erfahrene Prüfer die Brandzeichen von knapp 250 Pferden bei einem Turnier identifizieren. Nur zu 40% konnten die Angaben korrekt notiert werden. In einem zweiten Versuchsaufbau sollte die Lesbarkeit unter möglichst optimalen Bedingungen geprüft werden. Die Markierung wurde an 28 eingeschläferten Pferden geprüft. Hier konnten nur bei neun Tieren die Nummern korrekt identifiziert werden. Bei sechs Pferden konnte weder das Rasse-symbol noch die Nummer identifiziert werden, auch nicht, nachdem die betreffende Hautstelle rasiert wurde.

Auch unabhängig von der Lesbarkeit sind Brandzeichen weder unverwechselbar noch fälschungssicher: Das Brandzeichen besteht aus einem Symbol des jeweiligen Zuchtverbandes, beispielsweise dem Hannoveraner-Zeichen. Darunter wird eine zwei- bis dreistellige Nummer in die Haut eingebrannt. Alle Nummern werden mehrmals vergeben. Außerdem ist es problemlos möglich, die Nummern zu verändern. Eine eindeutige Identifizierung ist anhand des Brandzeichens mithin nicht möglich.

Aus Sicht des Tierschutzes gibt es keinen vernünftigen Grund, der für das Brandzeichen spricht. Die Methode ist veraltet und unsicher. Beim Brennen entstehen in jedem Fall deutliche Gewebeschäden (vgl. Nr. 5) und die eingebrannten Zeichen sind später sogar von erfahrenen Personen schwer zu entziffern. Die Transponderinjektion ist dagegen eine moderne und sichere Kennzeichnungstechnik, die im EU-Recht vorgegeben ist. Zusätzlich zur Transponderinjektion ist es jedem Zuchtverband unbenommen, einen DNA-Test durchzuführen sowie die farblichen Abzeichen und Wirbel am Pferd zu dokumentieren.

5 Wie bewerten Sie aus wissenschaftlicher Sicht kurzfristig bzw. langfristig auftretende Auswirkungen der beiden zentralen Kennzeichnungsmethoden bei Pferden – Heißbrand und Chippen – auf die Gesundheit und das psychische Befinden der Tiere?

Zahlreiche Studien belegen, dass Pferde beim Heißbrand hochgradige Verbrennungen erleiden. Der Eingriff ist schmerzhaft und die Schmerzen halten für mehrere Tage an.⁹

Vergleichsuntersuchungen mit der Transponderkennzeichnung zeigen, dass sowohl bei Fohlen als auch bei erwachsenen Pferden beide Kennzeichnungsverfahren einen Schmerzreiz verur-

⁷ VERORDNUNG (EG) Nr. 504/2008 DER KOMMISSION vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, L 149/3 vom 07.06.2008

⁸ Aurich et al: Readability of branding symbols in horses and histomorphological alterations at the branding site. The Veterinary Journal Online-Ausgabe vom 9. August 2012

⁹ Eine Übersicht bietet zum Beispiel Bohnet: Stellungnahme der TVT zur Kennzeichnung von Pferden mittels Heißbrand und/oder Transponder, Hannover 2010

sachen, der jedoch beim Brennen aufgrund der länger beobachtbaren Reaktionszeit als stärker zu beurteilen ist. Unter anderem weisen die Pferde beim Brennen auch eine signifikant höhere Herzfrequenz auf als bei der Transponderkennzeichnung. Nur beim Brand kommt es zu Temperaturerhöhungen und Nekrosen¹⁰. Die Erhöhung der Hauttemperatur ist nicht nur auf der Körperseite zu finden, die gebrannt wurde, sondern auch auf der gegenüberliegenden Körperseite¹¹. In der zu Frage 4 zitierten Studie aus Wien wurde die Haut der 28 eingeschläferten Pferde auch auf Gewebsschäden untersucht. Fast alle Tiere wiesen deutliche Gewebsschäden auf, die von Verbrennungen dritten Grades herrühren.

Es ist eindeutig, dass eine Verbrennung Schmerzen bereitet. Pferde haben hochsensible Sinnesorgane. Die Haut ist durchzogen von Nerven und Blutgefäßen. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Verbrennung beim Pferd weniger schmerzhaft ist als beim Menschen. Aus Sicht des Tierschutzes ist es völlig inakzeptabel Pferden derartiges Leid zuzufügen, zumal die Alternative längst gesetzlich vorgeschrieben ist und ohnehin angewendet werden muss.

6 Welche relevanten Änderungen wird es mit der Umsetzung der EU-Versuchstierririchtlinie 2010/63/EU im vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes für nationale Institute, die Tierversuche durchführen, im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten geben und welche Kosten werden diese Änderungen verursachen?

Mit der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie kommen auf alle EU-Mitgliedstaaten neue Vorschriften und Anforderungen zu, so auch auf Deutschland. Die Entwürfe des deutschen Tierschutzgesetzes und der Tierversuchsverordnung beinhalten jedoch im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten keine gravierenden zusätzlichen Regelungen, die zu einem nennenswerten Mehraufwand oder zusätzliche Kosten für die Institute, in denen Tierversuche durchgeführt werden, führen werden.

7 Welche Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Genehmigungsverfahren, erwarten Sie in der praktischen Umsetzung der EU-Versuchstierririchtlinie 2010/63/EU bei Versuchen mit landwirtschaftlichen Nutztieren als integraler Bestandteil der universitären Qualifizierung von Veterinärmedizinern und Agrarwissenschaftlern und können diese Änderungen zu längeren Ausbildungszeiten führen?

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass im vorliegenden Gesetzentwurf an einem Anzeigeverfahren für Tierversuche im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung festgehalten wird, wohingegen die EU-Richtlinie ein Genehmigungsverfahren verlangt. Hier muss der Entwurf allein schon deswegen nachgebessert werden, um ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zu vermeiden.

¹⁰ So zum Beispiel Pollmann: Kennzeichnung von Fohlen mit Transpondern, eine Alternative zum Heißbrand. Tierärztl. Umschau 53, 1998 und Lindegaard et al: Evaluation of pain and inflammation associated with hot iron branding and microchip transponder injection in horse. Amer.J.Vet.Res. 840, 2009

¹¹ Physiological and behavioural responses of young horses to hot iron branding and microchip implantation. Veterinary Journal (191), 2 171-175, 2012

Auch bei Einführung eines Genehmigungsverfahrens in diesem Bereich ist nicht zu erkennen, warum sich die Ausbildungszeiten für Veterinärmediziner oder Agrarwissenschaftlicher erhöhen sollten, da Anträge für eine Genehmigung rechtzeitig gestellt werden können. Es würde sich durch die Umsetzung des EU-Rechts aber die behördliche Prüfung, z.B. in Bezug darauf, ob neue Alternativmethoden zur Verfügung stehen, verschlechtern, da den Behörden nun nur noch zwei anstatt drei Monate eingeräumt werden, um Tierversuchsprojekte zu bewerten.

8 Erwarten Sie durch das Qualzuchtverbot im § 11b aus wissenschaftlicher Sicht eine akute Einschränkung der Rasse und Ziergeflügelzüchtung, wenn ja, bei welchen Rassen und sind weitere Haus- und Nutztierarten betroffen?

Das Qualzuchtverbot im § 11b TierSchG ist nicht neu. Die Bundesregierung schlägt lediglich eine Formulierungsänderung vor, mit der die Verbotsregelung vollziehbar gemacht werden soll. Konkret wird eine Textänderung in Abs. 1 („soweit ... züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen“, statt „wenn damit gerechnet werden muss“) in Reaktion auf das „Haubenentenurteil“ des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.12.2009 eingefügt. Intention ist es, durch den Wechsel zum Blickwinkel eines „durchschnittlich sachkundigen Züchters“ Schlupflöcher zu verringern. Es bleibt aber bei dem Grundproblem, die objektive Erwartbarkeit einer Qualzucht festzustellen.

Weitgehende Änderungen sind in der Praxis dadurch nicht zu erwarten. Die Neuformulierung verschiebt nur den individuellen Maßstab auf einen objektivierten. Vermutlich werden Züchtungen weiter die Regel bleiben, die der jeweilige Zuchtverband als unbedenklich einstuft. Der Entwurf in der gegenwärtigen Fassung kann damit allenfalls solche Züchtungen leichter verbieten, die nur einzelne Züchter vornehmen, die aber von Zuchtverbänden abgelehnt werden.

Soweit es sich absehen lässt, wird die Zucht landwirtschaftlich genutzter Tiere damit überhaupt nicht eingeschränkt, weil hier in der Regel nach Verbandserkenntnissen vorgegangen wird. Auch umfasst der Begriff der Qualzucht nicht jede Veränderung der Tiermerkmale, etwa zur Leistungssteigerung, sondern nur Züchtungen, bei denen damit zu rechnen ist, dass die Nachkommen durch fehlende oder missgebildete Organe Schmerzen erleiden müssen, deren Haltung nur unter Schmerzen oder Schäden möglich ist oder mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten werden.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass es sich bei den Tieren, die die meisten Probleme haben, nicht um eigene Rassen, sondern um Zuchtlinien handelt (z.B. B.U.T.6 Puten). § 11b Tierschutzgesetz umfasst indes jede Züchtung von Wirbeltieren, die die im Gesetz genannten Merkmale aufweist. Praktisch dürfte es aber schwierig sein, neben den Rassestandards von Verbänden auch anerkannte Standards von Zuchtlinien zu überprüfen.

Im Heimtierbereich sind ebenfalls nur wenige Änderungen zu erwarten, da auch hier größtenteils Züchtungen auf Verbandsempfehlung vorgenommen werden. Auch bei Rassen, die in Gutachten bereits als Qualzucht bezeichnet wurden, kann ein Verbot auch zukünftig nur durchgesetzt werden, wenn keine Gegengutachten vorliegen, die den Nachweis in Abrede stellen. Insofern ist nicht zu erwarten, dass sich die Vollzugspraxis ändern wird, solange eine Behörde vor jeder Maßnahme die wissenschaftliche Wahrscheinlichkeit einer Qualzucht nachweisen muss.

Sinnvoll wäre es vor diesem Hintergrund, bestimmte Rassen und Zuchtlinien auf dem Verordnungsweg direkt zu verbieten, wenn deren Qualzuchtpotential durch mehrere Gutachten belegt ist. Dies betrifft im Heimtierbereich z.B. Haubenenten, Möpse oder Nackthunde. In der landwirtschaftlichen Tierzucht verschiedene Legehennen-, Mastgeflügel- und Mastschweinelinien. In jedem Fall betroffen wären auch ästhetische Züchtungen wie zum Beispiel das Araucana-Huhn. Bei dieser Zier-Hühnerrasse werden die letzten Schwanzwirbel abgezüchtet, um den Tieren ein signifikantes Aussehen zu verleihen. Dabei wird oftmals auch die Bürzeldrüse weggezüchtet, so dass ein normales Pflegeverhalten des Vogels bei der Gefiederpflege eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht wird. Soweit versucht wird, die so genannten Ohrbommel reinerbig herauszuzüchten, kann dies schon im Ei zu enorm hohen Sterberaten führen.

Im Gesetz selbst sollten bestimmte Merkmale beispielhaft herausgestellt werden, um den Rechtsvollzug zu erleichtern. Damit könnten Regelbeispiele geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen zwingend von einer Qualzuchtform auszugehen ist (vgl. Tierschutzgesetz Österreich, § 5 Abs. 2 Nr. 1). Qualzuchten wären demgemäß insbesondere Züchtungen, bei denen ein nicht geringer Teil der Nachkommen (mindestens 33 %) folgende Symptome aufweist:

- Atemnot,
- Bewegungsanomalien,
- Lahmheiten,
- Dysfunktion des Herz-Kreislaufsystems oder anderer innerer Organe,
- Entzündungen der Haut,
- Haarlosigkeit,
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- Blindheit,
- Hervortreten des Augapfels (Exophthalmus),
- Taubheit,
- Neurologische Symptome,
- Fehlbildungen des Gebisses,
- Missbildungen der Schädeldecke,
- Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind (etwa übergroßer Schädel).

9 Wie wird Tierwohl wissenschaftlich definiert und welche messbaren Indikatoren gibt es, Tierwohl objektiv zu beurteilen?

Der Begriff „Tierwohl“ ist nicht einheitlich definiert. Es ist zu beobachten, dass sich die Begrifflichkeit „Tierwohl“ zusätzlich zum Begriff „Tierschutz“ etabliert hat. Hintergrund ist, dass mit der aufkommenden Diskussion um eine Tierschutzkennzeichnung Wirtschaft und Handel eine Möglichkeit gesucht haben, um Produkte, die unter höheren Tierschutzstandards produziert werden, auszuzeichnen, ohne Produkte, die unter Einhaltung gesetzlicher Mindeststandards hergestellt wurden, zu diskriminieren. Die gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen werden als tierschutzkonform bewertet. Höhere Standards sollen zusätzlich dem Tierwohl dienen.

Aus unserer Sicht ist diese Darstellung irreführend. Grundsätzlich sollten natürlich das Tierschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen den Schutz der Tiere gewährleisten. In der Realität wird aber deutlich, dass trotz dieser Vorschriften Missstände in der Tierhal-

tung/Tierproduktion an der Tagesordnung sind. Die Gesetzgebung hinkt seinen Erfordernissen hinterher, weil zum Beispiel wissenschaftliche Belege für Lösungsansätze zu Missständen ausstehen oder nicht anerkannt werden, im Gesetzgebungsverfahren Kompromisse eingegangen werden, die Festschreibung von Vorgaben sich hinziehen oder gar nicht geplant ist usw. De facto wird der Tierschutz durch die gesetzlichen Mindestanforderungen also nicht vollumfänglich gewährleistet. Daher sind Produkte, die unter der Einhaltung höherer Tierschutzstandards erzeugt wurden, mit einer Tierschutzkennzeichnung auszuzeichnen (siehe auch Nr. 19). Sie beinhalten ein Mehr an Tierschutz gegenüber gesetzlichen Vorgaben. Anderes beinhalten sie zunächst einmal nicht.

Als grundlegende Prinzipien werden dem Tierschutz/Tierwohl meist die so genannten Five Freedoms zugrunde gelegt (Freiheit von Hunger und Durst, von Unbehagen, von Schmerz, Verletzungen und Krankheit, Freiheit Normalverhalten auszuüben, Freiheit von Angst und Leiden). So auch beim Animal Welfare Projekt der EU¹². Hierbei wurde ein umfangreicher Katalog mit Indikatoren zur Beurteilung des Tierschutzes erarbeitet. Beim Einsatz von Tierschutzindikatoren muss allerdings darauf geachtet werden, dass die gewählten Indikatoren sich in ihrer Aussage umfassend auf das Tier beziehen – also Tierverhalten, Tierbedürfnisse und Tiergesundheit einbeziehen. Es muss festgestellt werden, dass Tierschutzindikatoren viel zu oft auf reine „Tiergesundheitsindikatoren“ reduziert werden. Richtig ist, dass die Tiergesundheit ein wichtiges Kriterium für den Tierschutz ist: ist das Tier nicht gesund, geht es ihm nicht gut. Allerdings kann der Tierschutz (geht es dem Tier gut) nicht auf die Tiergesundheit reduziert werden. Wichtig ist auch, ob die elementaren Bedürfnisse des Tieres erfüllt sind und ob es sein elementares Verhalten ausleben kann. Von daher sind Tierschutzindikatoren immer nur im Zusammenhang mit dem Haltungssystem zu sehen und müssen auch Parameter zur Beurteilung des Verhaltens beinhalten (Bei einem gesunden und sauberen Tier in einem strukturlosen Käfig kann man nicht von Tierschutz sprechen, auch nicht, wenn alle Indikatoren gute Ergebnisse bringen).

10 Halten Sie aus wissenschaftlicher Sicht die Maßnahmen im § 13b für geeignet, um freilebende Katzenpopulationen zu kontrollieren und den Tierschutzproblemen, die bei zu großen Katzenpopulationen auftreten, entgegenzuwirken?

Eine Klarstellung, dass die Landesregierungen Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen ergreifen können, ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Länder, die mit Blick auf die konkurrierende Gesetzgebung bislang zögerlich sind, können dann handeln. Gleichwohl können wir dem Vorschlag in der vorliegenden Fassung nicht ohne Weiteres zustimmen.

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum ein Einschreiten erst bei „*erheblichen* Schmerzen, Leiden oder Schäden“ möglich sein soll. Dies widerspricht dem Gedanken der Prävention untragbarer Zustände, dem gerade bei der Populationsentwicklung frei lebender Tiere Rechnung zu tragen ist.

Zudem bleibt offen bzw. wird der Aushandlung in den Ländern und Regionen überlassen, ob und welche Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden. Als Regelbeispiel benannt wird aber nur eine Art Ausgangssperre oder Ausgangsbeschränkung für unkastrierte Tiere, ohne dass klar ist, wie diese durchgesetzt werden soll. Um eine Regelwirkung zu erzielen, sollte stattdessen die Unfruchtbarmachung von Katzen mit Freigang sowie die Kennzeichnung und Re-

¹² Dazu ausführlich: www.welfarequality.net

gistrierung der Tiere ausdrücklich vorgesehen werden. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass im Rahmen dieser Regelung eine Bestandsregulierung durch Abschuss oder Fang der Tiere angeordnet werden kann.

Auch erscheint das Regelbeispiel nach Satz 3 Nr. 1 zu ungenau, da unklar ist, wie eine Beschränkung des Auslaufes umzusetzen wäre. Des Weiteren bestehen äußerste Bedenken, ob eine solche Beschränkung tierschutzgerecht durchzuführen wäre. Eine etwaige Beschränkung des Freilaufs bei Tieren, die daran gewöhnt sind, stellt eine mit Leiden verbundene Einschränkung des Bewegungsspielraumes, die mit dem TierSchG nicht ohne Weiteres vereinbar ist.

Um den Katzenschutz bundeseinheitlich sicherzustellen, empfehlen wir grundsätzlich den Erlass einer umfassenden, präventiv ausgerichteten, bundesweit gültigen und verbindlichen Katzenschutzverordnung. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf haben wir bereits präsentiert.¹³

11 Welche zentralen Punkte fehlen im Entwurf der Bundesregierung zur Änderung des Tierschutzgesetzes, insbesondere vor dem Hintergrund des nunmehr seit zehn Jahren bestehenden Staatsziels Tierschutz?

Es sind dringend Regelungen erforderlich, die sicherstellen, dass Tiere ein Leben führen können, das ihrer Biologie entspricht. Neben Aspekten der Leidvermeidung müssen vermehrt Maßnahmen zur faktischen Sicherstellung des Wohlbefindens in den Blickpunkt rücken. Auch die Würde und der Eigenwert des Tieres müssen anerkannt und geschützt werden¹⁴.

Das Halten von Tieren wildlebender Arten sollte im Grundsatz unterbleiben. Das gilt für das Halten von Wildtieren in Wanderzirkussen (vgl. Nr. 14) ebenso wie für die nutztierartige Haltung oder die reine Pelzgewinnung (vgl. Nr. 19). Das gilt aber auch für das Halten von Wildtieren im Privathaushalt. Zielführend wären Positivlisten mit Tierarten, die nach heutigem Kenntnisstand ihren Bedürfnissen entsprechend gehalten und ernährt werden können und deren Nachzucht so gesichert ist, dass nicht auf Wildfänge zurückgegriffen wird.

Den Heimtierschutz hat der Gesetzgeber bislang kaum konkretisiert. Dies muss grundlegend nachgeholt werden. Zu regeln sind insbesondere die Bereiche Kennzeichnung und Registrierung sowie Haltung, Ausbildung, Zucht und Handel. Eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen etwa wäre entscheidend, um dem Aussetzen von Tieren vorzubeugen und entlaufene Tiere besser wiederfinden zu können. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat es die Bundesregierung abgelehnt, von der Verordnungsermächtigung § 2a Abs. 1b Gebrauch zu machen. Der Gesetzgeber muss die Bundesregierung verpflichten, hier tätig zu werden. Dadurch würden der Tierschutzvollzug entscheidend verbessert und die Tierheime nachhaltig entlastet.

In der Landwirtschaft reicht das Schutzbedürfnis der Tiere von der Zucht über Haltung, Ernährung und Transport bis zur Schlachtung oder zur Tötung im Rahmen der Seuchenbekämpfung. Keinesfalls länger zu dulden sind Qualzuchten, Engaufstallung und Anbindehaltung

¹³ Deutscher Tierschutzbund: Entwurf einer Tierschutz-Katzenverordnung, März 2010. Der Entwurf ist abrufbar unter <http://www.tierschutzbund.de/katzenschutz.html>

¹⁴ Hierzu und zu den folgenden Punkten ausführlich Deutscher Tierschutzbund: Eckpunkte zur Novellierung des Tierschutzgesetzes, Bonn 2011. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

sowie schmerzhaftes Verstümmeln oder Qualen beim Tiertransport und im Schlachthaus. Ebenso müssen das geschlechtsspezifische Töten von Tieren (wie das Töten männlicher Eintagsküken in der Legehennenzucht) oder Massentötungen zur sogenannten Marktberäumung (wenn einzelne Tiere z. B. an der Schweinepest erkranken) ein Ende haben. Siehe dazu auch Nr.19.

Im Bereich der Tierversuche müssten endlich ernsthafte Schritte unternommen werden, um eine Forschung ohne Tierleid durchzusetzen. Tierversuche sind keine Selbstverständlichkeit! Angezeigt wäre ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen und die konsequente Förderung der tierversuchsfreien Forschung. Stattdessen müssen wir aktuell darauf drängen, dass wenigstens die Spielräume, die die EU-Richtlinie zum Schutz der Versuchstiere einräumt, angemessen ausgeschöpft werden. Bislang ist dies freilich noch nicht der Fall¹⁵, obwohl das Optimierungsgebot des Staatsziels Tierschutz dazu verpflichtet¹⁶. Um wenigstens dieses Ziel noch zu erreichen, sprechen wir uns hier erneut für ein separates „Gesetz zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ aus (vgl. Nr. 16).

Darüber hinaus müssen die Vollzugsbestimmungen des Tierschutzgesetzes grundlegend verbessert werden. Neben der Einführung der Tierschutz-Verbandsklage (vgl. Nr.18) weisen wir an dieser Stelle vor allem auf das Erfordernis hin, den Behörden mehr rechtlich abgesicherte Vorgaben und Kompetenzen an die Hand zu geben, um endlich sinnvoll und effektiv gegen alltägliche Missstände wie Hinterhofzüchtungen oder das Animal Hoarding vorgehen zu können.

Nicht zuletzt muss dabei der karitative Tierschutz gestärkt werden. Es sind die Tierschutzvereine und Tierheime, die beim praktischen Umgang mit den Tieren vor Ort die Hauptlast tragen. Der Bund kann die überwiegend ehrenamtlich tätigen Tierschützer nicht länger im Stich lassen und sich damit begnügen, auf die Verantwortung der Länder zu verweisen. Auch der Bund ist gefordert, den praktischen Tierschutz und die Arbeit der Tierheime via Tierschutzgesetz rechtlich und materiell abzusichern.

12 Wie beurteilen Sie den Änderungsvorschlag der Bundesregierung hinsichtlich einer Verbesserung des Tierschutzes in der gesamten Produktionskette landwirtschaftlicher Nutztiere – Zucht, Haltung, Transport und Schlachtung – beispielsweise die betäubungslose Ferkelkastration erst ab 2017 zu verbieten, obwohl bereits jetzt langjährig erprobte Alternativmethoden angewandt werden?

Der Entwurf der Bundesregierung dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie vom 22. September 2010 bzw. dazu, die Voraussetzungen zu schaffen, um die EU-Vorgaben auf dem Verordnungsweg umsetzen zu können. Einschlägig für den Tierschutz in der Landwirtschaft sind die Vorschläge zur betrieblichen Eigenkontrolle, zur Qualzucht sowie zur betäubungslosen Ferkelkastration. Es liegt auf der Hand, dass damit schon

¹⁵ Dazu ausführlich Deutscher Tierschutzbund: Stellungnahme zum Entwurf einer Tierversuchsverordnung in Verb. mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (15.02.2012). Sowie Deutscher Tierschutzbund: Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT-Ds 17/10572 vom 29.08.2012. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

¹⁶ Dazu ausführlich Peters, A.: Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie. Basel 2012. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

vom Umfang her gar nicht versucht wird, die Missstände beim Umgang mit Tieren in der Landwirtschaft umfassend anzugehen.

Verschärfend kommt hinzu, dass die wenigen Vorschläge nachbesserungsbedürftig sind (siehe Nr. 3 zur Eigenkontrolle und Nr.8 zur Qualzucht). Dass das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration erst ab 2017 in Kraft treten soll, ist völlig inakzeptabel (vgl. Nr.2). Die Bundesregierung geht von 20 Millionen Ferkelkastrationen pro Jahr aus und hält die verfügbaren Alternativen für praktikabel. Es gibt keinen vernünftigen Grund, jetzt noch 80 bis 100 Millionen Ferkel einem betäubungslosen Eingriff auszusetzen. Wir halten es für dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber die vorgeschlagene Übergangsfrist korrigiert und alles daran setzt, dass die Betäubungspflicht für die Kastration von Ferkeln möglichst umgehend greift.

13 Wie beurteilen Sie das Qualzuchtverbot bzw. das Ausstellungsverbot für Qualzuchten, insbesondere hinsichtlich fehlender wissenschaftlich fundierter Qualzuchtmerkmale und der Umsetzbarkeit bzw. Vollziehbarkeit des geplanten Tierschutzgesetzes nach Landesrecht?

Das Ausstellungsverbot ist grundsätzlich zu begrüßen. Leider ist aber anzunehmen, dass durch die unzureichende Formulierung des Qualzuchtbegriffes eine eindeutige Festlegung vielfach schwierig sein wird (siehe Nr. 8).

Auch ist ein Verbot nur möglich, wenn keine wissenschaftliche Diskussion über die zu erwartenden schädlichen Auswirkungen besteht.

Sinnvoller wäre auch hier die Festlegung zu erwähnen, dass züchterische hinter tierschützerischen Erwägungen zurücktreten müssen. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht gegeben.

Selbst wenn einzelne Bundesländer hierzu Richtlinien ausgeben würden, könnte die Ausstellung (und Zucht) bestimmter Rassen oder Zuchtlinien auch weiter erlaubt bleiben. Ein Auseinanderfallen, wie zum Beispiel bei den Gefahrhund-Rasselisten, sollte unbedingt vermieden werden.

14 Kritisiert wird, dass die Änderungsformulierung des § 11 Absatz 4 TierSchG einen Rückschritt für den Schutz der im Zirkus gehaltenen wildlebenden Tierarten darstellt. Wie beurteilen Sie diese Änderungsformulierung hinsichtlich der Regelung des § 3 Nr. 6 TierSchG, der jede Zurschaustellung eines Tieres, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, verbietet?

Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, die bis zur Verfassungswidrigkeit reichen. Denn zwischen der vorgesehenen Ermächtigung des § 11 Abs.4 und dem derzeitigen § 3 Nr. 6 TierSchG besteht insgesamt ein Widerspruch. Obwohl letzterer bereits rechtswirksam jede Schaustellung eines Tieres, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist, verbietet¹⁷, soll die im Änderungsentwurf der Bundesregierung beabsichtigte neue Rechtsverord-

¹⁷ vgl. dazu zuletzt KG Berlin, 24.07.2009, 1 Ss 235/09.

nung demgegenüber Vorgaben gegen Zufügung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden erfassen. Derartige Verhaltensweisen sind aber schon jetzt und darüber hinaus in einem strengeren Maße untersagt. Da die Änderungsformulierung erst greift, „soweit die Tiere der jeweiligen Art an wechselnden Orten nur unter erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden gehalten oder [...] befördert werden können“, würde dies bedeuten, dass bereits jetzt nicht hinzunehmende Belastungen für einzelne Tiere bestehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Einzelfall jede länger dauernde bzw. sich wiederholende Leidenszufügung – auch durch Unterlassung – eine Straftat nach § 17 Nr. 2b TierSchG darstellt. Diese sind entsprechend § 152 Abs.2 StPO von Amts wegen zu verfolgen, zudem können nach § 20 TierSchG Haltungsverbote verhängt werden. Schon die Gefahr erheblicher Schmerzen, Leiden und Schäden eines Tieres zwingt die zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 16a TierSchG zu entsprechenden Maßnahmen ohne weitreichenden Ermessensspielraum. Die Änderungsformulierung könnte so u.a. dazu führen, dass bis zum Erlass einer solchen Verordnung, die Verfolgung solcher Verstöße nur noch eingeschränkt betrieben wird.

Darüber hinaus setzt die Änderungsformulierung für ein mögliches Verbot kaum nachvollziehbare Hürden, die sowohl ethisch als auch rechtlich fragwürdig erscheinen. So wird nach § 11 Abs.4 S.2 Nr.1 sogar auf ein Verbot einer Rechtsverordnung hingewiesen, wenn den erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden mit „Anforderungen an die Haltung und Beförderung der Tiere“ wirksam begegnet werden kann. Die folgende Ausnahmeregelung in § 11 Abs.4 S.2 Nr.2 des Entwurfs schränkt sogar noch weiter ein, da Tiere von dem Verbot nur dann erfasst werden, „wenn keine Möglichkeiten bestehen, die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen Tieren auf ein vertretbares Maß zu vermindern“, was letztlich nichts weiter als eine Duldung von prinzipiell strafbaren Zuständen bedeuten würde.

Sofern die Bundesregierung der Auffassung wäre, dass ein neu formulierter § 11 Abs.4 bisherige Gesetzesvorgaben außer Kraft setzen würde, könnte dies sogar einen Verfassungsverstoß bedeuten: Denn die Ermächtigung würde dann unzulässigerweise¹⁸ einen Rückschritt gegenüber der Situation vor dem Jahr 2002 und der Verankerung des Staatszieles Tierschutz darstellen. Diesbezüglich sei auch erwähnt, dass schon der bestehende § 13 Abs.3 grundsätzlich eine weitergehende Ermächtigungsgrundlage für ein Verbot oder eine Einschränkung der Haltung „von Tieren wildlebender Arten“ bietet als der jetzt vorgelegte Entwurf.

Die Änderungsformulierung ist in der bestehenden Form demnach nicht geeignet, den verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Tieren im Zirkus zu gewährleisten und eine entsprechende Verordnung für ein Verbot bestimmter Wildtiere im Zirkus gemäß des Beschlusses des Bundesrates vom 25.11.2011 auf den Weg zu bringen. An dieser Stelle besteht erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Der Gesetzgeber sollte unbedingt daran festhalten, vollzugserleichternde Regelungen zum Schutz der im Zirkus gehaltenen Wildtiere zu erlassen. Die Verhaltensansprüche von Tieren wildlebender Arten können in einem reisenden Unternehmen vielfach schon aus prinzipiellen Gründen nicht erfüllt werden. Ein Verbot für die Haltung und Verwendung von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen sowie anderen Unternehmen mit wechselndem Standort ist unseres Erachtens deshalb unerlässlich. Soweit sicher gestellt ist, dass den Tieren keine Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen, können – vermittelt über Positivlisten – ggf. Ausnahmen auf dem Ordnungsweg zugelassen werden. Der Bundesrat hatte in seiner Entschließung vom 25.11.2011 (Ds. 565/11) gefordert, dass ein Verbot „insbesondere für Affen (nicht menschl-

¹⁸ Vgl. Caspar/Schröter: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes. Bonn 2003, S. 44ff. Ebenso: Lorz/Metzger: 2008, Rn.12 zu Art.20a; Hirt/Maisack/Moritz: 2007, Rn. 13 zu Art.20a; Kluge (Hg): TierSchG Kommentar Tierschutzgesetz 2002, Rn. 104g Einf.

che Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten" soll. Um diesem Anliegen zu entsprechen, könnte dem Verordnungsgeber ergänzend auch aufgegeben werden, insbesondere diese Tierarten von einer Positivbewertung auszuschließen (Negativliste).

15 Wie beurteilen Sie den bisherigen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie, insbesondere bei der Zielbestimmung zur Förderung alternativer, tierversuchsfreier Verfahren und bei den Regelungen zum Sachkundenachweis des betrauten Personals?

Die Bundesregierung hat im laufenden Verfahren mehrfach auf existierende Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung, Validierung und des Einsatzes von Alternativen zum Tierversuch verwiesen. Einen gesetzlichen Auftrag dazu gibt es bislang aber nicht und ist auch im gegenwärtigen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes nicht vorgesehen. Um die Förderung und Verbreitung von 3R-Methoden und der tierversuchsfreien Forschung (Entwicklung, Erfassung, Bewertung, Dokumentation und Validierung) umfassend abzusichern, sollte dies unbedingt nachgeholt werden. Der Gesetzesauftrag sollte ebenfalls dazu verpflichten, erforderliche Einrichtungen - wie etwa die ZEBET - zur Erfüllung jeder dieser Aufgaben zu unterhalten und angemessen auszustatten. Dies würde auch den Vorgaben der EU-Richtlinie entsprechen, die diesem Bereich einen besonders hohen Stellenwert einräumt.

Die EU-Richtlinie beinhaltet hierzu auch einige ganz konkrete Maßgaben, die im Regierungsentwurf keinen entsprechenden Niederschlag finden. Dazu gehört, dass im Regierungsentwurf keine Dokumentationsstelle zur Verbreitung von Informationen über alternative Ansätze gemäß Art. 47 Abs. 4 der Richtlinie benannt wurde. Auch dies sollte nachgeholt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass die Informationsverbreitung von 3R-Methoden für alle Bereiche, also auch Grundlagen- oder angewandte Forschung, zu erfolgen hat.

In Bezug auf die Sachkunde muss sichergestellt werden, dass alle Personen, die so genannte Versuchstiere halten, züchten, töten oder an diesen Versuche vornehmen, oder die am Genehmigungsverfahren beteiligt sind, entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit und der Tierart, mit der sie umgehen, nachweislich gut ausgebildet sind und weiter fortgebildet werden. Bislang finden sich keine weiteren Details, wie dieser Nachweis zu führen ist, in den Entwürfen des Tierschutzgesetzes oder der Tierversuchsverordnung. Derzeit erarbeitet eine Expertengruppe der EU-Kommission Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Wir erwarten, dass die Bundesregierung diese dann im Sinne des Schutzes der Versuchstiere umsetzen wird.

16 Wird die von der Bundesregierung vorgelegte Änderung des Tierschutzgesetzes dem seit 10 Jahren im Grundgesetz verankerten Staatsziel Tierschutz gerecht und wenn nein, wo sehen Sie Änderungsbedarf?

Mit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz hat der Gesetz- bzw. Verfassungsgeber der Erkenntnis Rechnung getragen, dass der Tierschutz längst in der Mitte der Bevölkerung angekommen ist und ein konstitutiver Bestandteil unseres Gemeinwesens ist. Zugleich sollte dies Ansporn sein, den Tierschutz in Deutschland weiter voranzutreiben. Tatsächlich

unterliegen Tierversuche oder landwirtschaftliche Tierhaltungsformen heute in der Öffentlichkeit einem sehr viel größeren Rechtfertigungsdruck als noch vor zehn Jahren. Auch kommt keine tierschutzpolitische Debatte ohne Verweis auf die Verpflichtungen aus, die sich aus dem Staatsziel ergeben. Formal richtet sich das Staatsziel in erster Linie an die staatliche Gewalt, also auch und vor allem an die Gesetz- und Verordnungsgeber. Dennoch können diese bis heute kein Tierschutzrecht vorweisen, mit dem das Staatsziel Tierschutz in der Praxis tatsächlich durchgesetzt wird. Auch das zwingend gebotene Verbandsklagerecht für seriöse Tierschutzorganisationen fehlt bis heute.

Der Entwurf der Bundesregierung ist nicht geeignet, dies zu ändern. Er dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie vom 22. September 2010 bzw. dazu, die Voraussetzungen zu schaffen, um die EU-Vorgaben auf dem Verordnungsweg umsetzen zu können. Änderungsbedarf sehen wir deshalb zunächst auch in diesem Bereich. Das Staatsziel Tierschutz verpflichtet den Gesetz- und Verordnungsgeber, EU-Vorgaben best möglich zugunsten des Tierschutzes auszuschöpfen (Optimierungsgebot)¹⁹. Anders als von der Bundesregierung vorgesehen, sind deshalb unter anderem²⁰:

- Tierversuche an Menschenaffen ausnahmslos zu verbieten
- Versuche an anderen Primaten so weit wie möglich einzuschränken
- eine Leidensbegrenzung für alle sog. Versuchstiere per Gesetz durchzusetzen
- den Ängsten der Tiere Geltung zu verschaffen (neben „Schmerzen, Leiden und Schäden“)
- die Haltung der Tiere umgehend zu verbessern
- die Gleichbehandlung aller Tierversuchsprojekte sicherzustellen (kein Anzeigeverfahren)
- Transparenz, prospektive und rückblickende Bewertung sicherzustellen - auch bei Vorhaben, die nicht genehmigungspflichtig sind
- ein zentrales Kompetenzzentrum zur Unterstützung der Behörden einzurichten
- die tierversuchsfreie Forschung und ihre Förderung als Zielbestimmung festzuschreiben

Ergänzend zu dem genannten Anliegen, direkt im Gesetz eine unhintergehbare Leidensbegrenzung festzuschreiben, ist darauf hinzuweisen, dass die im Entwurf der zu erlassenden Durchführungsverordnung (§26 Abs. 2) gewählte Formulierung „dauerhaft anhalten“ das Schutzniveau der EU-Richtlinie (Artikel 15 Abs. 2) unterläuft. Dort wurde die Formulierung „voraussichtlich lang anhalten“ gewählt. Es ist jedoch ein gravierender Unterschied zum Nachteil der Tiere, ob Schmerzen, Leiden oder Ängste „dauerhaft“ anhalten oder „voraussichtlich lang anhalten“.²¹ Dies haben uns auch Vertreter der EU-Kommission so bestätigt.

¹⁹ Dazu ausführlich Peters, A.: Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der EU-Tierversuchsrichtlinie. Basel 2012. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

²⁰ Dazu ausführlich Deutscher Tierschutzbund: Stellungnahme zum Entwurf einer Tierversuchsverordnung in Verb. mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (15.02.2012). Sowie Deutscher Tierschutzbund: Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BT-Ds 17/10572 vom 29.08.2012. Abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

²¹ Die englische Formulierung "is likely to be long-lasting" ist in der deutschen Fassung der EU-Richtlinie mit "voraussichtlich lang anhalten" korrekt übersetzt. Während der BMELV-Entwurf der Umsetzungsverordnung vom 9. Januar 2012 die Formulierungen der Richtlinie (dt. Fassung) ansonsten nahezu akribisch übernimmt, weicht er hier mit der Formulierung "dauerhaft anhalten" gleich in doppelter, besonders auffälliger Weise von der Vorlage ab: Die Bezeichnung "lang anhalten" wird durch "dauerhaft" ersetzt und das Kriterium "voraussichtlich" entfällt ganz. Aus "voraussichtlich lang anhalten" wird damit im Grunde: "garantiert dauerhaft". Die im EU-Recht geforderte Leidensbegrenzung würde - abgesehen davon, dass sie ohnehin nur eingeschränkt gelten soll - also allein durch die Formulierung der Umsetzungsverordnung erheblich zum Nachteil der Tiere abgeschwächt.

Grundsätzlich wäre ein gänzlich neues „Gesetz zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ besser zur Umsetzung der EU-Vorgaben geeignet, als der jetzt gewählte Weg über das Tierschutzgesetz und die nachgeordnete Umsetzungsverordnung.

Jenseits des Tierversuchsbereiches werden nur wenige Änderungen angestrebt, etwa beim Schenkelbrand von Pferden, der betrieblichen Eigenkontrolle, der Haltung von Wildtieren im Wanderzirkus, der Qualzucht, dem Schutz freilebender Katzen und der betäubungslosen Ferkelkastration. Einzig das vorgeschlagene Verbot des Schenkelbrandes können wir ohne Abstriche unterstützen. Bei allen anderen Punkten sehen wir zum Teil erheblichen Nachbesserungsbedarf:

- die betriebliche Eigenkontrolle muss durch die Stärkung staatlicher Aufsicht, insbesondere einen Erlaubnisvorbehalt gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3, sinnvoll ergänzt werden (vgl. Nr. 3)
- die Wildtierhaltung im Zirkus muss auf Basis eines grundsätzlichen Verbots im Gesetz geregelt werden (vgl. Nr. 14)
- damit § 11b TierSchG (Qualzucht) greifen kann, muss der Gesetzgeber zumindest die Voraussetzungen schaffen, um Rassen und Zuchtlinien auf dem Verordnungsweg zu verbieten, wenn deren Qualzuchtpotential durch mehrere Gutachten belegt ist (vgl. Nr. 8)
- die Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen müssen dringend konkretisiert werden, insbes. Kastration sowie Kennzeichnung und Registrierung sind verbindlich vorzusehen (vgl. Nr. 10)
- das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration muss angesichts der verfügbaren, praktikablen Alternativen möglichst umgehend greifen (vgl. Nr.2 und Nr.12)

Dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates von der ursprünglich geplanten Genehmigungsfiktion in § 11 Abs. 5 nF. abgerückt ist, ist zu begrüßen. Durch eine Genehmigungsfiktion könnten die in § 11 erfassten Tierhaltungen eine Betriebserlaubnis erhalten, ohne die dazu erforderlichen Tierschutz-Voraussetzungen tatsächlich zu erfüllen. Den Tieren würden dann ohne vernünftigen Grund unter Umständen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt. Dies sollte in jedem Fall verhindert werden.

Insgesamt werden im Entwurf der Bundesregierung nur sehr wenige der drängenden Tierschutzprobleme aufgegriffen. Die Grundlinien des tatsächlich erforderlichen Regelungsbedarfs haben wir unter Nr.11 skizziert. Speziell zur Landwirtschaft siehe auch Nr. 19.

17 Wie beurteilen sie die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der aus Sicht des Tierschutzes bestehenden Spielräume?

Aus Sicht des Tierschutzes nutzt der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Handlungsspielräume der EU-Vorgabe besser aus als der Regierungsentwurf. Er macht unter anderem von den Möglichkeiten Gebrauch, Versuche an Menschenaffen und Versuche, die mit schweren Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden sind, ausnahmslos zu verbieten. Anders als im Entwurf der Bundesregierung ist auch der Förderauftrag für die Entwicklung, Validierung und den Einsatz von Alternativen zu Tierversuchen benannt. Allerdings sollte konkret auch die Einrichtung einer Stelle wie ZEBET als gesetzlicher Auftrag verankert werden (vgl. Nr. 15). Ähnlich wie die Bundesregierung halten auch Bündnis 90/Die Grünen am Anzeigeverfahren fest.

18 Wie beurteilen Sie die Einführung eines Verbandsklagerechts und eines Bundesbeauftragten für den Tierschutz vor dem Hintergrund einer dem Staatsziel Tierschutz entsprechenden Vertretung der Interessen von Tieren, und sehen Sie weitere Ansätze, um diese Interessensvertretung zu gewährleisten?

Der Gesetzgeber ist durch das Staatsziel Tierschutz gehalten, auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht für einen wirksamen Tierschutz zu sorgen²². Bisher besteht hier ein eklatantes Missverhältnis zu Ungunsten des Tierschutzes: Während Tiernutzer und Tierhalter Behördenentscheidungen zu ihrem Nachteil jederzeit durch Rechtsmittel angreifen können, sind umgekehrt Entscheidungen zu Lasten von Tierschutzbelangen nicht angreifbar. Behördliche Entscheidungen zu Lasten des Tierschutzes erlangen heute also in aller Regel Bestandskraft, ohne dass eine Möglichkeit besteht, diese einer weiteren verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Überprüfung zuzuführen. Die einzig effektive Möglichkeit, um in dem dreipoligen Verhältnis zwischen Tiernutzern/Tierhaltern, Behörde und den zu schützenden Tieren für einen Ausgleich zu sorgen, ist die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage.

Weitere Instrumente, um den Tierschutz in prozeduraler Hinsicht zu stärken, sind die Einführung von Bundes- und Landesbeauftragten für Tierschutz sowie die Ausweitung von Instituten wie dem betrieblichen Tierschutzbeauftragten und Tierschutzkommissionen. Insbesondere die Einführung von Tierschutzbeauftragten als Ergänzung zur Tierschutz-Verbandsklage ist wünschenswert. Zu beachten ist aber, dass Tierschutzbeauftragte die Möglichkeiten einer Tierschutz-Verbandsklage nicht ersetzen können und es nicht hinreichend wäre, nur dieses Institut einzuführen ohne auch die Tierschutz-Verbandsklage zuzulassen.

Die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage ändert nicht das Geringste daran, dass die Behörden ihre Entscheidung auf Grundlage des geltenden Rechts zu treffen haben. Die Erwartung ist aber, dass die Behörden die Sachargumente seriöser, erfahrener Tierschutzverbände besser einbeziehen und abwägen als dies bisher oft der Fall ist. Durch den Sachverstand, den Tierschutzverbände ggf. in die Verfahren einbringen können, werden die Behörden entlastet. Die Verbände wiederum werden durch den verbesserten Austausch mit den Behörden die Entscheidung im Regelfall auch dann nachvollziehen und akzeptieren können, wenn sie zu Ungunsten der Tierschutzansprüche ausfällt. Sollte es dennoch zu einer Tierschutzklage kommen, wird es am ehesten um die Klärung von Grundsatzfragen oder unbestimmter Rechtsbegriffe gehen. Wir gehen davon aus, dass die Klärung solcher Fragen auch im Interesse der Behörden liegt und mit den Behörden unter Umständen sogar abgesprochen werden kann. Für künftige Entscheidungen wäre dann Rechtssicherheit geschaffen, was die Arbeit der Behörden ebenfalls erleichtert. Die Tierschutz-Verbandsklage ist damit ein wichtiges Instrument zur Rechtspflege.

19 Sind Sie der Ansicht, dass die heutigen gesetzlichen Regelungen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung sowie die von der Bundesregierung vorgelegten Änderungsvorschläge den Erwartungen der Verbraucherinnen und Verbraucher an die Nutztierhaltung gerecht werden und wenn nein, wo sehen Sie Veränderungsbedarf?

²² Dazu sowie zur Stärkung des Vollzugs durch die Tierschutz-Verbandsklage und weiterer Verfahren siehe ausführlich Caspar/Schröter: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes, Bonn 2003, S. 49 ff

Dem aktuellen Ökobarometer²³ zufolge ist der wichtigste Grund für den Kauf von Biolebensmitteln die artgerechte Tierhaltung. 94 Prozent der Befragten geben dies an. Auch offizielle EU-Erhebungen zum Tierschutz haben ergeben, dass mehr als 70% der Befragten eine tierschutzgerechte Haltung fordern²⁴. Eine Mehrheit spricht sich darüber hinaus für eine klare Tierschutzkennzeichnung aus und ist zudem bereit, einen höheren Preis für tierschutzgerechte Erzeugnisse zu zahlen. In einer weiteren Studie der EU-Kommission haben sich 80% der Befragten auch gegen das Klonen von Tieren zur Lebensmittelerzeugung ausgesprochen; 58% begründeten dies explizit mit Verweis auf den Tierschutz²⁵. Der Tierschutz ist den Verbrauchern mithin ein überaus wichtiges Anliegen.

Die von der Bundesregierung vorgelegten Änderungsvorschläge werden den Erwartungen der Verbraucher an einen besseren Umgang mit Tieren in der Landwirtschaft unseres Erachtens nicht gerecht (vgl. Nr.12). Regelungsbedarf sehen wir speziell für diesen Bereich u.a. in folgenden Punkten²⁶:

Grundsätze

- (Massen-)Tötungen und andere Eingriffe aus rein wirtschaftlichen Gründen müssen als unzulässig in das Tierschutzgesetz festgeschrieben werden.
- Die materielle Förderung des Tierschutzes, auch für eine besonders artgerechte Haltung in der Landwirtschaft, muss im Tierschutzgesetz festgeschrieben werden.

Haltung und Pflege, Transport

- Käfige, Engaufstallung, Vollspaltenböden und Anbindehaltung müssen verboten werden.
- Einstreulose Haltungen dürfen nicht länger erlaubt sein. Die Ausübung des arttypischen Verhaltensrepertoires muss sichergestellt werden.
- Tierschutz-TÜV: Das Tierschutzgesetz muss dahingehend konkretisiert werden, dass die ausstehende „Durchführungsverordnung“ für den sog. Tierschutz-TÜV innerhalb eines Jahres zu erlassen ist – weitere Vorgaben: u.a. unabhängige Bundesprüfstelle, Beteiligung einer Fachkommission.
- Die Höchstdauer von Tiertransporten im Inland darf max. 4 Std. betragen, grenzüberschreitend max. 8 Std.
- Grundsätzliches Verbot für die Haltung von Tieren wildlebender Arten, einschließlich der nutztierartigen Haltung von Pelztieren und Exoten.
- Entsprechende Ausregelung z.B. auch des § 13 Abs. 3, u.a. mit klaren Vorgaben für Positiv- und Negativlisten.

Töten von Tieren

- Das Akkordschlachten muss verboten werden.
- Die Ausnahmemöglichkeit von der Betäubungspflicht beim Schlachten zur Erfüllung religiöser Erfordernisse ist zu streichen. Den Anforderungen der religiösen Speisevorschriften kann mit einer Elektrokurzzeitbetäubung Rechnung getragen werden.

²³ Pressemitteilung des BMELV vom 10. Februar 2012. Zum Ökobarometer 2012 siehe ausführlich unter <http://www.oekolandbau.de/journalisten/studien>

²⁴ European Commission, Special Eurobarometer 229: Attitudes of consumers towards the welfare of farmed animals, Juni 2005.

²⁵ European Commission, Flash Eurobarometer: Europeans' attitudes towards animal cloning, October 2008

²⁶ Umfassender siehe zum Beispiel Apel/Deutscher Tierschutzbund: Ziel- und richtungslos. Die Europäische Union und der Tierschutz in der Landwirtschaft. In: Der Kritische Agrarbericht 2012, S. 211-215 und Deutscher Tierschutzbund: Eckpunkte zur Novellierung des Tierschutzgesetzes. Abrufbar unter: www.tierschutzbund.de/tierschutzgesetz.html

Eingriffe an Tieren

- Keine Ausnahmen von der Betäubungspflicht für Kastration, Amputation und andere Eingriffe am Tier (§ 5 Abs. 3 Nr. 1-6).
- Verbot für das Kürzen von Schnabel- und Schwanzspitzen (Streichung § 6 Abs. 3).

Zucht, Qualzucht

- Biotechniken: Verbot für Gen- und Kerntransfertechniken, zumindest im Haus- und Nutztierbereich; Verordnungsermächtigung zum Verbot weiterer Techniken.
- Zuchtbedingte Schäden: Klare Verordnungsermächtigung, um Zuchtlinien oder Rassen als Qualzuchtform zu benennen und zu verbieten (vgl. Nr. 8). Die ausstehende Verordnung ist sodann innerhalb eines Jahres zu erlassen.
- Verbot für das Halten und die Einfuhr im Ausland gezüchteter Tiere, wenn bei der Haltung mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Zu denken ist beispielweise an Puten und Masthühner aus verschiedenen europäischen Zuchtzentren (vgl. Nr.1).

Vollzug

- Erlaubnisvorbehalt gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Vgl. Nr.3)
- Bessere Zugriffsrechte für die Behörden. Unter anderem muss klargestellt werden, dass präventive Eingriffe gleichwertig neben Maßnahmen nach erfolgter Tiermisshandlung stehen (§ 16a).

Es ist nicht Aufgabe der Verbraucher, mit ihrem Einkaufsverhalten für die Einhaltung geltender Tierschutzvorschriften zu sorgen. Auch das Staatsziel Tierschutz richtet sich formal nicht an die Verbraucher oder die Bürger. Es richtet sich an die Staatsgewalten und es ist insbesondere auch Aufgabe des Gesetzgebers, das Staatsziel Tierschutz zu verwirklichen. Die Verbraucher müssen sich darauf verlassen können, dass er dies tut und ihnen einen tierschutzgerechten Einkauf garantiert, ohne dass sie selbst besondere Sorgfalt walten lassen müssen.

Viele Verbraucher wünschen – zumal die gesetzlichen Bestimmungen den Tierschutz in der Landwirtschaft offenkundig nicht garantieren – mehr für den Tierschutz zu tun. Dazu wird insbesondere über die Einführung einer einheitlichen und verlässlichen Tierschutzkennzeichnung seit vielen Jahren diskutiert. Unter anderem hatte auch das BMELV dazu eine Studie²⁷ initiiert. Die Studie arbeitet dabei vor allem die deutsche Perspektive heraus. Sie kommt unter anderem zu dem Schluss: „Sollte es nicht zu einer europäischen Lösung kommen, sollte Deutschland als wichtigster Fleischmarkt in der EU und als zunehmend relevanter Exporteur selbst die Initiative ergreifen.“ Hierzu hat die Studie auch Umsetzungsszenarien für die Bundespolitik entwickelt.

Obwohl sich schon vor einigen Jahren herauskristallisiert hatte, dass es auf EU-Ebene bei der Einführung der Tierschutzkennzeichnung kein Fortkommen geben würde, ist die Bundesregierung unserer Aufforderung auf nationaler Ebene voranzugehen, nicht nachgekommen. Der Deutsche Tierschutzbund hat sich daher entschlossen voranzugehen und selbst ein Tierschutzlabel herauszugeben.²⁸ Gleichwohl ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, die Tierschutzkennzeichnung gesetzlich zu regeln. Auch der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung gefordert. Dies kann unseres Erachtens im Zweifelsfall auch getrennt vom Tierschutzgesetz bzw. dem anhängigen Änderungsverfahren geschehen.

²⁷ Deimel et al.: Perspektiven für ein Europäisches Tierschutzlabel. Göttingen 2010. Abrufbar unter: <http://download.ble.de/08HSO10.pdf>

²⁸ Ausführliche Informationen dazu unter www.tierschutzbund.de/tierschutzlabel.html

20 Welche Auswirkungen haben die im Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung und teilen Sie die Auffassung, dass durch diese Änderungen Tier- und Verbraucherschutz gestärkt werden?

Der Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen enthält zahlreiche Ansätze, die den Tierschutz in der Landwirtschaft erheblich verbessern können. Dazu gehören unter anderem Maßnahmen gegen die Engaufstallung, die zeitliche Beschränkung von Tiertransporten oder das Verbot des Akkordschlachtens. Dazu gehören nicht zuletzt auch der Erlaubnisvorbehalt für landwirtschaftliche Tierhaltungen sowie weitere Verbesserungen bei der behördlichen Kontrolltätigkeit. Eine Überforderung für landwirtschaftliche Tiernutzer stellt der Entwurf unseres Erachtens nicht dar – prinzipiell auch nicht, was den Bereich der Massen- und/oder Intensivtierhaltung betrifft.

Der Entwurf reflektiert unseres Erachtens damit das Interesse der Verbraucher bzw. der Bevölkerung an einem Mehr an Tierschutz, ohne die Nutzung von Tieren in der Landwirtschaft in Frage zu stellen oder zu gefährden. Unabhängig davon, ob man dem Entwurf nun in allen Einzelheiten zustimmt oder nicht, belegt er in jedem Falle, dass mehr nötig und möglich ist, um dem Staatsziel Tierschutz Geltung zu verschaffen. Dafür sprechen auch die zahlreichen Vorschläge und Wünsche, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eingebracht hat.

21 Wo widersprechen Verordnungen dem derzeit geltenden TierSchG und in welchen Punkten ist dies bezüglich des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fall?

Im Legehennenurteil vom 6. Juli 1999 (2 BvF 3/90) hatte das Bundesverfassungsgericht unter anderem festgestellt, dass in der konventionellen Käfighaltung elementare Bedürfnisse der Legehennen nicht befriedigt werden und die seinerzeit geltende Legehennenverordnung damit gegen Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstieß. Damals wurde insbesondere beanstandet, dass die Legehennen in den Käfigen nicht gleichzeitig fressen und nicht ungestört ruhen können.

Unseres Erachtens können elementare Bedürfnisse der Legehennen auch in den heute zulässigen Kleingruppenkäfigen nicht befriedigt werden: Die nach § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Verhaltensbedürfnisse – insbesondere Nahrungssuche, Eigenkörperpflege, Ruhe-, Sandbade-, Eiablage-Möglichkeiten – sind aufgrund des geringen Platzangebotes bzw. ungeeigneter Strukturen nicht oder nur eingeschränkt möglich. So liegt der Flächenbedarf einer Legehenne zum Scharren bei bis zu 1200 qcm und mehr. Im Käfig werden pro Henne aber nur 890 qcm zur Verfügung gestellt. Untersuchungen belegen zudem, dass das Sandbadeverhalten in Kleingruppenkäfigen nicht vollständig ausgeführt wird und Sandbadeversuche auf dem Gitterboden stattfanden.²⁹ Im Oktober 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung zu den Kleingruppenkäfigen für unzulässig erklärt, wenn auch aus überwiegend formalen Gründen (2 BvF 1/07). Es ist völlig inakzeptabel, dass die Verbotsregelung die daraufhin bis 31. März 2012 durch Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung hätte erfolgen sollen, bis heute aussteht.

²⁹ Hergt, F: Vergleichende Untersuchungen zum Verhalten von Legehennen in Klein- und Großvolierenhaltung, Diss. med. vet., München 2007

Generell kann heute keine der geltenden Tierschutz-Verordnungen sicherstellen, dass die elementaren Bedürfnisse der Tiere befriedigt werden. Das betrifft nicht nur die Tierhaltung, sondern etwa auch die Regelungen zum Tiertransport, zum Schlachten oder zu Tierversuchen.

Ein Grund hierfür ist, dass unzureichende EU-Vorgaben in den zurückliegenden Jahren im Wesentlichen nur 1:1 umgesetzt bzw. die Umsetzung aus Tierschutzsicht hinter dem EU-Optimum zurück blieb. Zum Beispiel:

- Die geltende EU-Tiertransportverordnung 1/2005 reicht nicht aus, um zu garantieren, dass die Tiere unbeschadet transportiert werden. Insbesondere die Ladedichten, Transportzeiten und Temperaturregelungen müssten nachgebessert werden. Deutschland macht nicht von seinem Recht Gebrauch, national strengere Vorschriften zu erlassen.
- Die ab 1.1.2013 in Kraft tretende EU-Schlachtverordnung reicht nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Tiere möglichst schonend und zuverlässig geschlachtet werden. Sie überträgt den Schlachtunternehmen Verantwortung, aber lässt viel Freiheit in der Auslegung der Bestimmungen. Nur in wenigen Punkten dürfen die Mitgliedsstaaten strengere Vorschriften erlassen als in der EU-Verordnung. Deutschland macht von diesem Recht nicht ausreichend Gebrauch.
- Bei der aktuellen Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie (2010/63/EU) wird darauf verzichtet, die Möglichkeiten, die die EU-Vorgabe zum Schutz der Versuchstiere zulässt, auch tatsächlich zu nutzen: Kein generelles Verbot für Versuche an Menschenaffen, keine echte Leidensbegrenzung, keine explizite Zielbestimmung für die tierversuchsfreie Forschung, keine generelle Genehmigungspflicht u.a.
- Im Falle der Tierhaltung ist allgemein zu bemängeln, dass der Ordnungsgeber von der Verordnungsermächtigung § 13a Abs. 2 TierSchG, das Inverkehrbringen und das Verwenden serienmäßig hergestellter Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren von einer Zulassung oder Bauartzulassung abhängig zu machen (Tierschutz-TÜV), noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Die in den Tierhaltungsverordnungen angelegten Standards sind zum einen weitgehend per se ungenügend. Zum anderen macht es aber auch einen erheblichen Unterschied, ob nur formal die zwingenden Mindestanforderungen einer Tierhaltungsverordnung eingehalten werden, oder ob Regelungen so gestaltet werden, dass damit die bestmögliche Wirkung erzielt wird. Dies hat u.a. die Diskussion um die Ausstattung der Kleingruppenkäfige gezeigt. Es genügt nicht, die Käfige einfach nur mit Nestern, Sitzstangen oder einer Scharrgelegenheit auszustatten. Die Einrichtungen müssen auch sachgerecht und zudem sinnvoll zueinander angeordnet sein. Das gilt in anderen Zusammenhängen zum Beispiel für die Bodenbeschaffenheit, Beschaffenheit und Anordnung von Beschäftigungsmaterial oder die Aufteilung verschiedener Funktionsbereiche.

Ein grundlegendes Problem im Tierschutzrecht besteht weiterhin auch darin, dass der Ordnungsgeber von den Verordnungsermächtigungen des Tierschutzgesetzes zu wenig Gebrauch macht. Für viele landwirtschaftlich genutzte Tiere existieren keine speziellen Haltungsverordnungen (so z.B. für Rinder, Schafe, Puten, Enten und Gänse; für Kaninchen liegt derzeit immerhin ein Entwurf vor). Die Tierhaltung im Heimtierbereich ist ohnehin so gut wie gar nicht mit Regelungen ausgestaltet.

Im Zuge des Staatsziels Tierschutz ist der Gesetzgeber gehalten, den Tierschutz stärkende und den Vollzug erleichternde materielle Regelungen zu treffen und zudem auch dafür Sorge zu tragen, dass sie umgesetzt werden. Er sollte den Ordnungsgeber daher nicht nur ermächtigen, sondern im Regelfall explizit dazu verpflichten, die aufgegebenen Verordnungen auch tatsächlich zu erlassen. Die Verordnungen sollten möglichst konkrete inhaltliche Vorgaben enthalten und unhintergehbare Zeitvorgaben, bis wann sie spätestens zu erlassen sind.

22 § 90a BGB besagt, dass Tiere keine Sachen sind, aber rechtlich wie Sachen zu behandeln sind. Wie könnte dieser anscheinende Widerspruch rechtsphilosophisch, tierschutzrechtlich und praktisch aufgehoben werden?

Das Tier als Sache ist ein Erbe aus dem römischen Recht. Unser Recht trennt streng zwischen Personen und Sachen. Nur Personen können Rechtssubjekte sein, also eigene subjektive Rechte haben. Sachen sind dagegen reine Rechtsobjekte, auf die sich Rechte beziehen, z.B. Eigentum. Da Tiere dem Eigentum unterliegen, wurden sie lange als reine Sachen behandelt und konnten daraus folgend keine Eigeninteressen geltend machen. Dieser starre Ansatz erscheint in der heutigen Zeit nicht mehr angemessen. Dass Tiere – insbesondere Wirbeltiere – natürliche Bedürfnisse und damit auch eigene Interessen haben, ist bekannt. Solche Interessen umfassen zum Beispiel die Freiheit von Leiden und die artgerechte Entwicklung in einem geeigneten Lebensraum.

Diese Interessen geraten aber häufig mit dem menschlichen Wunsch, Tiere aus eigenem Interesse zu nutzen, in Konflikt. Der Staat hat die Aufgabe, ein gedeihliches Zusammenleben nach Vorstellungen, die von der Bevölkerung getragen werden, zu gestalten und muss daher in seinen Gesetzen Ansätze finden, solche Widersprüche zu lösen. Das wird auch vom Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG unterstrichen, der dem Staat einen Regelungsauftrag gibt, die Interessen von Tieren mit menschlichen Interessen in Ausgleich zu bringen.

Schon jetzt statuiert das BGB, dass Tiere im rechtsethischen Sinne „keine Sachen“ sind. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Und: „Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“ Im Tierschutzgesetz heißt es weitergehend, dass der Mensch in Verantwortung für das Tier dessen Leben und Wohlbefinden als Mitgeschöpf schützen muss. Damit ist die beliebige Nutzung von Tieren bereits im Ansatz eingeschränkt. Das Recht muss hier aber noch weitere Schritte unternehmen, um die Besonderheit von Tieren als fühlende Lebewesen abzubilden. So müssen die mit Leiden verbundenen Belastungen von Tieren noch stärker eingeschränkt und die Schutzräume, in denen sie frei von Beeinträchtigung sind, genauer definiert werden.

Tieren kommt demnach eine rechtliche Mischposition zu. Sie sind weder Personen noch Sachen, tragen als fühlende Wesen aber Züge beider Kategorien. Für eine Umsetzung gibt es verschiedene Ansätze:

- Eigene subjektive (Individual-) Rechte der Tiere
- Grundrechte für bestimmte höherstehende Tierarten (z.B. Erklärung für Menschenaffen des Great Ape Projekt, das begrenzte Grundrechte für Menschenaffen vorsieht)
- Tiere mit personenähnlichem Status im vermögensrechtlichen Bereich – wobei gewisse Vermögensrechte (z.B. aus Erbschaften, Spenden) aber von einem Treuhänder/Pfleger verwaltet werden müssten.
- Das Tier hat zwar keine eigenen Rechte, wird aber als Mitgeschöpf mit eigener Würde vor Misshandlung geschützt.

Der vierte Ansatz ließe sich ohne Weiteres auf der Basis der jetzigen Gesetzeslage aufbauen. Der individuelle Schutzraum des Tieres wäre hierzu weiter zu definieren, Tierwohlgesichtspunkte und Interessen von Tieren müssten stärker berücksichtigt werden. Existierende Anknüpfungspunkte, um dem Staatsziel Tierschutz und der Feststellung, dass Tiere keine Sachen sind, zur Geltung zu verhelfen, wären zum Beispiel:

- im Tierschutzgesetz: das Verbot, die Bewegung von Tieren übermäßig einzuschränken oder das Verbot von Qualzuchten.
- Schadenersatzrecht, § 251 II 2 BGB: Kosten der Heilbehandlung eines verletzten Tieres sind auch ersatzfähig, wenn sie dessen (Markt-) Wert erheblich übersteigen.

- Eigentumsrecht, § 903 S. 2 BGB: Eigentümer von Tieren werden durch das Tierschutzrecht beschränkt.
- Zwangsvollstreckungsrecht: Haustiere sind unpfändbar.

Solche Anknüpfungspunkte müssten weiter ausgebaut, systematisiert und effektiv durchgesetzt werden. Heute gelten Beeinträchtigungen von Tieren, die früher üblich waren, nicht mehr als „vernünftiger Grund“. Im Zuge neuer Erkenntnisse der Neurowissenschaft oder Verhaltensbiologie hat sich die allgemeine Meinung über den Wert von Tieren verändert. Tiere werden heute stärker als „Wert an sich“ wahrgenommen und nicht mehr nur nach reinem „Nutzwert“ bewertet. Damit ist der Gesetzgeber auch gezwungen, eine Entwicklung des Eigenwertes eines Tieres weg vom reinen „Marktwert“ zu vollziehen und die mögliche „Nutzung“ weiteren Beschränkungen zu unterwerfen.

Im materiellen Tierschutzrecht dürfte demnach die Nutzung von Tieren zu menschlichen Zwecken, die den Tieren Schmerzen und Leiden erzeugt, nicht mehr als selbstverständlich gelten, sondern in allen Bereichen müsste das natürliche Verhalten der Tiere bzw. das Tierwohl stärker einbezogen werden. In vielen Bereichen, z.B. dem Pferdesport, würde eine konsequente Einschränkung des Eigentumsrechtes zu tiefen Einschnitten führen, weil das menschliche Interesse hier nicht als überragend wichtig zu betrachten ist. Zugleich müssten bestehende Regelungen gestärkt werden. Insbesondere müsste die Vollstreckung im Verwaltungsverfahren vereinfacht werden (z.B. im Bereich der Qualzucht). Daneben ist eine Tierschutz-Verbandsklage unabdingbar, um den Tierschutz besser durchsetzen zu können.

Ein Beispiel für eine sinnvolle Erweiterung aus dem Bereich des BGB wäre das Fundrecht. Es könnte etwa klargelegt werden, dass jedes aufgefundene Heimtier zunächst als Fundtier anzusehen ist, die verpflichtende Verwahrung hier aber nur drei Monate beträgt. Und: Tierpensionen und Tierheimen wäre ein gesetzliches Pfandrecht bei Pensionshaltung zu verleihen, das einen freihändigen Verkauf ermöglicht, wenn Zahlungen eingestellt werden oder der Eigentümer das Tier nach Vertragsende nicht wieder abholt. Schließlich wären klare Regelungen notwendig, dass das Ordnungsamt für die Unterbringung von Tieren bzw. die Kostentragung bei Wohnungsräumungen verantwortlich ist, sowie wenn der Halter ins Gefängnis oder ins Krankenhaus muss und keinen Betreuer benennen kann.

23 Wie beurteilen Sie die Diskussion um bzw. die Vorschläge für ein Sodomieverbot, die von Verbänden, aber auch seitens der Regierung vorgebracht werden?

Wir fordern ein solches Verbot schon seit vielen Jahren. Es muss unabhängig davon gelten, ob Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier erkennbar sind oder nicht.

Als Sodomie, auch Zoophilie, bezeichnet man im allgemeinen Sprachgebrauch die Vornahme beischlafähnlicher, sexuell motivierter Handlungen eines Menschen an einem lebenden Tier. In der Regel unterscheidet man dabei drei Arten des sexuellen Umgangs an Tieren:

- Rein sexuell motiviert: das Tier wurde schon als Welpen darauf konditioniert, wobei die widernatürliche Fehlprägung auf den Menschen in der Regel nur durch Gewalt (Zwang oder Strafe) erreicht werden kann
- Sadistisch motiviert (sog. Zoosadismus): Erregung erfolgt, indem einem Tier Qualen zugefügt werden
- Beide Motive werden erfüllt

Die Praktiken umfassen Analverkehr, Oralverkehr, das Einführen von Gegenständen in die Genitalien bis hin zur Tötung des Tieres. Opfer sexuellen Missbrauchs sind Hunde, Schafe, Schweine, Ziegen, Pferde, Esel, Kühe, aber auch Kleintiere wie Hühner und Katzen. Insbesondere Kleintiere werden bei der Penetration erheblich verletzt und sterben qualvoll. Neben dem generell hohen Verletzungsrisiko ist auch die Würde des Tieres berührt, da hier ein natürlicherweise nicht vorkommendes Verhalten gefördert wird.

Im Tierschutzgesetz ist Sodomie nicht explizit erwähnt, dennoch gilt grundsätzlich auch hier zumindest das Verbot, Tiere ohne vernünftigen Grund zu Töten, sowie ihnen sich wiederholende oder länger andauernde erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen (§ 17 TierSchG). Problematisch ist hierbei der Nachweis: gerade die Zufügung länger anhaltender Schmerzen oder Leiden muss zweifelsfrei am Tier nachgewiesen werden. Desgleichen muss im Bereich der Ordnungswidrigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr.1 TierSchG) im Zweifel durch ein tierärztliches Gutachten der Nachweis erbracht werden, dass dem Tier erhebliche Schmerzen zugefügt wurden. Freilich bringt kaum ein Täter sein Tier zum Tierarzt, und Verhaltensauffälligkeiten lassen sich selten kausal auf sexuellen Missbrauch zurückführen.

In der Vollzugpraxis bedeutet dies, dass sexuelle Übergriffe auf das Tier heute oft straffrei bleiben, soweit Leiden oder Schäden am Tier nicht nachgewiesen werden können. Allenfalls die Verbreitung von Tierpornographie kann geahndet werden, allerdings nicht aus Gründen des Tierschutzes, sondern zum Schutz der Allgemeinheit vor der Überschwemmung mit harter Pornografie (Verbot für das Verbreiten tierpornographischer Medien gem. § 184 b Abs. 3 StGB).

Es kann indes nicht sein, dass das Verbreiten tierpornographischer Medien als Straftatbestand im Strafgesetzbuch aufgenommen ist, während die eigentliche Misshandlung des Tieres straffrei bleibt. Mit Blick auf das Staatsziel Tierschutz in Art 20 a GG sowie den Grundsatzbestimmungen des Tierschutzgesetzes, existiert hier eine eklatante Regelungslücke. Wir empfehlen daher dringend die Aufnahme des Verbots sexueller Handlungen an und mit dem Tier durch Ergänzung des Verbotskatalogs in § 3 TierSchG - unabhängig davon, ob Schmerzen, Leiden oder Schäden am Tier erkennbar sind oder nicht.

Die Strafbewehrung kann u.E. durch Folgeänderung im Strafgesetzbuch oder besser unter § 17 TierSchG geregelt werden. Beispiel wäre die Schweiz, wo Sodomie als Tierquälerei gem. Art. 28 Abs. I Zif. g TierSchG i.V.m. Art. 16 Abs. II Zif. j TSchV geahndet werden kann. Sexuell motivierte Handlungen mit Tieren werden hier als Inbegriff einer Missachtung der Tierwürde als Tierquälerei verfolgt (Haft bis 3 Jahre oder Geldstrafe). Dies gilt unabhängig davon, ob das Tier in seinem Wohlergehen beeinträchtigt wird. Das nachweisliche Zufügen von Schmerzen oder Leiden ist also auch in der Schweiz nicht Voraussetzung für eine Bestrafung.

24 Wie beurteilen Sie aus tierschutzrechtlicher Sicht die Tiergerechtigkeit von so genannten Tierbörsen einschließlich deren Kontrollen durch die Behörden?

In Deutschland finden jährlich tausende Reptilien-, Fisch-, Vogel und Kleintierbörsen statt. Besonders Reptilienbörsen nehmen an Häufigkeit und Größe zu. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat am 1. Juni 2006 Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzaspekten veröffentlicht. Die Leitlinien sollen den Veterinärämtern als Grundlage für Kontrollen und Sanktionen dienen, bieten aber keine klare rechtsverbindliche Grundlage.

In den Jahren 2010 und 2011 haben wir in Zusammenarbeit mit Pro Wildlife zahlreiche Tierbörsen hinsichtlich der Einhaltung der BMELV-Leitlinien und weiterer Tierschutzgesichtspunkte kontrolliert und die Ergebnisse dokumentiert. Besonders häufig sind folgende Missstände festzustellen:³⁰

- zu kleine, ungeeignete Verkaufsbehältnisse (zumeist kleine Plastikdosen, Körbe, Wannen)
- fehlendes Futter oder Wasser
- Anbieten verletzter oder eindeutig leidender Tiere bzw. von Qualzuchten
- Anfassen und Herumreichen von Tieren sowie Präsentation der Tiere in offenen oder ungesicherten Behältnissen; keine Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere
- die (Hallen-)Umgebung ist nicht angemessen temperiert; es gibt vielfach auch Ausstellungen im Freien bei schwankenden Temperaturen
- lange An- und Abtransporte. Zum Teil kommen Händler aus dem Ausland und reisen von Börse zu Börse, während die Tiere in den Transportbehältnissen verbleiben
- hoher Anteil von Wildfängen und generell zu breites Artenspektrum

Der ursprüngliche Zweck von Tierbörsen, nämlich der Austausch von Fachwissen und Nachzuchten unter Privatleuten, ist zunehmend verloren gegangen und der Flohmarkt- und Schnäppchencharakter der Veranstaltungen hat überhand genommen. Es gibt einen hohen Anteil gewerblicher Händler, Verkäufer kommen und gehen während der Veranstaltung, holen Tiere aus Vorratsbehältern unter den Ständen oder von Lieferwägen nach. Eine durchgängige Sachkundepflicht für Verkäufer besteht nicht. Zum Teil werden Tiere in mehreren Hallen oder Freigeländen gleichzeitig angeboten. Für Amtstierärzte ist eine durchgängige Kontrolle von Tierschutzauflagen bei einer solchen Form der Tierdarbietung nicht möglich.

Da Tierbörsen zunehmend einen Eventcharakter erhalten (es werden zusätzlich Reptilenvorführungen angeboten, Kinderprogramme u.ä.), werden Spontankäufe angeregt. Die Verkaufsberatung ist mangelhaft oder fehlt ganz. Häufig werden so Tiere angeschafft, die kurze Zeit später von ihren Haltern ausgesetzt oder im Tierheim abgegeben werden. 2005 mussten die Tierheime unserer Mitgliedsvereine insgesamt 1.700 exotische Tiere, wie Schlangen, Schildkröten oder Spinnen, aufnehmen; 2009 waren es schon mehr als doppelt so viele³¹. Hinzu kommen Kleinsäuger, Vögel und Fische, die ebenfalls auf Tierbörsen zu Schleuderpreisen erworben werden können.

Insgesamt belegen unsere Untersuchungen von Tierbörsen ebenso wie unsere Erfahrungen in der Tierheimpraxis, dass Tierbörsen unmittelbar vor Ort, aber auch in der Folge zu Stress, Leiden und unnötigen Belastungen bei den Tieren führen, was auch ein strengerer Vollzug nachweislich nicht verhindern kann. Tierbörsen sind aus unserer Sicht deshalb generell abzulehnen und sollten verboten werden.

³⁰ Siehe dazu ausführlich Deutscher Tierschutzbund/Pro Wildlife: Missstände auf Tierbörsen 2010, sowie Deutscher Tierschutzbund: Nachkontrollen von Tierbörsen 2011. Beide Dokumentationen sind abrufbar unter www.tierschutzbund.de/tierboersen.html

³¹ Mafo-Studie über die Situation von Tierheimen in Deutschland (2006 und 2010) durchgeführt im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes.

25 Gibt es in Folge der EU-Chemikalienverordnung REACH-Verordnung einen Anstieg der Anzahl von Tierversuchen und sind die im Gesetzentwurf für Tierversuche vorgesehenen Regelungen eine angemessene und ausreichende Reaktion darauf?

Momentan kann man noch keinen Anstieg der Tierversuchszahlen in Folge von REACH verzeichnen, da die Hersteller bisher bei der Einreichung ihrer Dossiers für eine Chemikalie im Rahmen der jeweiligen Tonnagen-Bänder für Chemikalien und entsprechenden Deadlines „nur“ die Testvorschläge für die Tierversuche machen müssen. Die Europäische Chemikalienbehörde (ECHA) prüft diese Testvorschläge, für Dritte besteht eine 45-tägige Frist, die Testvorschläge auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der ECHA einzusehen und zu kommentieren. Durchführen dürfen die Hersteller die Versuche allerdings ohne Erlaubnis der ECHA noch nicht.

Doch die Zahl der Tierversuche wird durch REACH in jedem Fall ansteigen, denn die Datenanforderungen von REACH sehen eine Vielzahl von Tierversuchen vor. Sofern es also keine tierversuchsfreie Ersatzmethode gibt, werden diese Versuche nach Zustimmung bzw. Beschluss der ECHA durchgeführt werden. Diese Versuche müssen laut TierSchG allerdings bei den jeweils zuständigen deutschen Genehmigungsbehörden nur angezeigt werden. Wir fordern, dass auch Sicherheitstests der Genehmigungspflicht unterworfen werden.

Es ist zudem dringend notwendig, dass Tierversuche im Rahmen von REACH streng überwacht werden. Möglicherweise werden Versuche durchgeführt, obwohl eine anerkannte Ersatzmethode zur Verfügung stünde oder Versuche werden ohne Zustimmung bzw. Beschluss der ECHA durchgeführt. Dies muss entsprechend geahndet werden. Die ECHA muss außerdem eng mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, damit Verstöße gemeldet werden.

Aus unserer Sicht sind das deutsche Tierschutzgesetz und auch die Verordnung nicht der richtige Ort, um dem Anstieg durch die Versuche für REACH entgegenzuwirken. Vielmehr muss hierfür direkt bei einer Überarbeitung von REACH oder der Prüfmethodeverordnung 440/2008/EC angesetzt werden. Allerdings sollte im Verordnungstext ausdrücklich verlangt werden, dass der Antragsteller im Antrag konkret, d.h. anhand von Zitierung der spezifischen (hier: REACH)-Datenanforderungen, nachweisen muss, dass keine tierversuchsfreien Methoden möglich sind. Damit können wir unterstreichen, dass ggf. gerade bei solchen, bisher nur anzeigepflichtigen Versuchen, eine behördliche Prüfung einschließlich Heranziehung externer Experten notwendig ist.